Die Haftpflichtversicherungsanstalten nach § 23 des Gesetzes betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

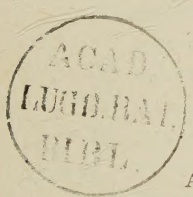

vorgelegt von

Franz Schaller

aus Fürth.

Approbiert am 15. November 1906.

Erlangen.

K. B. Hof- und Universitätsbuchdruckerei von Junge & Sohn.

1909.

Referent: Univ.-Professor Dr. Sehling.

Inhaltsverzeichnis.

I. Zur Geschichte der Haftpflichtversicherung.

II. Gegenstand der Haftpflichtversicherung.

III. Formen der Haftpflichtversicherungsunternehmungen.

IV. Die berufsgenossenschaftlichen Haftpflichtversicherungsanstalten.

A. Die Beweggründe des Gesetzgebers für die Zulassung berufsgenossenschaftlicher Haftpflichtversicherungsanstalten.

B. Würdigung dieser Motive.

C. Die Haftpflichtversicherungsanstalten in ihrer jetzigen Gestalt.

D. Rechtliche Natur der Haftpflichtversicherungsanstalten.

E. Folgen des Charakters der Haftpflichtversicherungsanstalten als unselbständiger Einrichtungen der Berufsgenossenschaften.

F. Errichtung und Auflösung der Anstalt.

G. Umfang der Versicherung.

H. Finanzielle Fragen.

Anhang. Die wichtigsten für die berufsgenossenschaftliche Haftpflichtversicherung in Betracht kommenden Schadensfälle.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543502_0041

Verzeichnis der benützten Schriften.

Bödiker, Artikel „Berufsgenossenschaften“ im Handwörterbuche der Staatswissenschaften II. Band 2. Aufl. 1899.

van der Borght, Die Haftpflicht der gewerblichen Unternehmer in Deutschland 1897.

Cohn, Gustav, System der Nationalökonomie 1898, Band 3, 3. Buch „Das Versicherungswesen“.

Cosack, Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. 1900.

Derselbe, Lehrbuch des Handelsrechtes. 6. Aufl. 1903, Abschnitt „Das Versicherungsrecht“.

Drucksachen des Reichstages.

Eger, Kommentar zum Reichshaftpflichtgesetz. 5. Aufl. 1900.

Ehrenberg, Viktor, Versicherungsrecht 1. Band. 1893.

Derselbe, Die juristische Natur der Lebensversicherung (Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Band 32 und 33).

Elsner, Artikel „Haftpflicht“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. IV. Band 2. Aufl.

Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Amtliche Ausgabe 1903.

Gierke, Die Versicherungsforderung bei Veräußerung der versicherten Sache. 1899.

Gräf-Keidel, Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz 1901.

von Heckel, Artikel „Versicherungswesen“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft (Band II).

Hecker, Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Versicherungsverträge 1894.

Hiestand, Grundzüge der privaten Unfallversicherung mit Berücksichtigung der Haftpflichtversicherung 1900.

Huppert, Artikel „Versicherungswesen“ im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft. 2. Aufl. 1904.

Klein, Die Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs, Katalog und Führer für die Weltausstellung in St. Louis 1904.

Laß-Maier, Haftpflichtrecht und Reichsversicherungsgesetzgebung. 2. Aufl. 1902.

Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht 1901.

Manes, Die Haftpflichtversicherung 1902.

Oertmann, Allgemeiner Teil des B.G.B. 2. Aufl. 1908.

Derselbe, Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl. 1906.

Derselbe, Bayer. Landesprivatrecht, 1. Abt. 1903.

Reinke, Die Vermögensverwaltung der Berufsgenossenschaften 1903.

Rehm, Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. 2. Aufl. 1907.

Schmoller, Artikel „Haftpflicht und Unfallversicherung“ im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche Band V.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1904.

Stier-Somlo, Deutsche Sozialgesetzgebung 1906.

Derselbe, Jahrbuch des Verwaltungsrechts. 3 Bände, 1905, 1906, 1907.

Wagner, Ad., Artikel „Versicherungswesen“ in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie. 4. Aufl. 1898.

Wygodzinski, Landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung. Abhandlung in der sozialen Praxis. Band IV, 1896.

I. Zur Geschichte der Haftpflichtversicherung.

Der gigantische Aufschwung, den die deutsche Industrie in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts genommen hat und die noch immer anhaltende Umwandlung Deutschlands aus einem Agrarstaate in einen Industriestaat hat eine tiefgehende Umgestaltung des sozialen Lebens in unserem Vaterlande hervorgerufen. Die Verdrängung des Handbetriebs durch die im größten Umfang erfolgende Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen hat das Zurückgehen des Handwerkerstandes bewirkt und einen von Jahr zu Jahr an Zahl wachsenden Arbeiterstand geschaffen, der, weil bei ihm sich die Schädigungen und Gefahren der neuen maschinellen Betriebsweise gar bald geltend machten, schon frühzeitig das fürsorgende Auge des Gesetzgebers auf sich lenkte. Die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 war der Ausgangspunkt einer ganz neuen sozialpolitischen Gesetzgebung in Deutschland. Aus ihr gingen das Krankenversicherungsgesetz, das Invalidenversicherungsgesetz und das Unfallversicherungsgesetz hervor, welche im Laufe der Jahre stetige Ausgestaltung erfuhren und mehrfacher Umwandlung und Änderung unterzogen wurden. Zur Tragung der Kosten dieser Versicherungen wurden die Arbeitgeber in starkem

Maße herangezogen. Da Zahlen hier am besten beweisen, so seien dieselben gleich angefügt. Von den 4 Milliarden (4018 Millionen) Mark, welche in den Jahren 1885 bis 1903 von den drei Einzelarten der Arbeiterversicherung an Entschädigungen, sei es bar, sei es durch ärztliche Behandlung pp. gewährt wurden, sind von den Arbeitgebern 1886 Millionen Mark = 46,9 %, von den Versicherten dagegen nur 1,838 Millionen Mark = 45,8 % gezahlt worden, während der Reichszuschuß 294 Millionen Mark = 7,3 % betrug. (Aus „Die Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs, Katalog und Führer, Weltausstellung in St. Louis 1904, bearbeitet von Regierungsrat Dr. G. A. Klein.) Von den durch die Arbeitgeber aufgebrachten Beträgen entfällt weitaus der größte Teil auf die Unfallversicherung.

Die Kosten dieser für die gegenwärtige Abhandlung allein in Betracht kommenden Versicherungsart sind von den Arbeitgebern ausschließlich zu tragen. Der Gesetzgeber legte denselben allein die ganze Last auf in der Erwägung, daß der Unternehmer gleich dem an den maschinellen und sonstigen Betriebseinrichtungen entstehenden Schaden auch die Verluste an persönlicher Arbeitskraft tragen müsse, welche durch die dem betreffenden Industriezweige oder Gewerbe eigentümlichen Gefahren veranlaßt werden — ein Standpunkt, der nur zu billigen ist.

So erhebliche Lasten nun auch die Einführung der staatlichen Unfallversicherung den Unternehmern auferlegte, so brachte sie doch für den einzelnen Arbeitgeber insofern eine wesentliche Erleichterung, als sie die durch das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 geschaffene weitgehende Schadensersatzpflicht des

Unternehmers für die der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Personen außer Kraft setzte.

Dieses Gesetz hatte durch seine harten Bestimmungen die Anregung zur Versicherung gegen Vermögensschädigungen durch Haftpflichtfälle gegeben. Die ersten Privatgesellschaften, welche sich mit Haftpflicht befaßten, gewährten denn auch nur Versicherung gegen die in dem Haftpflichtgesetze begründeten Schadensersatzverbindlichkeiten. Die meisten derselben betrieben daneben eine Unfallversicherung für Betriebsunfälle der Arbeiter. Als im Jahre 1884 die staatliche Unfallversicherungsgesetzgebung einsetzte, da war diesen Versicherungsgesellschaften das hauptsächlichste Feld ihrer Tätigkeit genommen und es schien der Haftpflichtversicherung, nachdem sie kaum ins Leben getreten, der Todesstoß versetzt zu sein. Gar bald zeigte sich aber, daß dies nicht der Fall war. Es riefen vielmehr die staatlichen Unfallversicherungsgesetze, indem sie der Allgemeinheit die Bedeutung und die wohltätigen Wirkungen der Versicherungen überhaupt zum Bewußtsein brachten, ein größeres Interesse und eine Nachfrage nach Versicherungen aller Art hervor. So kam es, daß die Haftpflichtversicherung nicht lange brach liegen blieb, sondern sich die Gesellschaften pp. nunmehr zunächst daran machten, die Überbleibsel der gewerblichen Haftpflicht der Betriebsunternehmer zum Gegenstande von Versicherungen zu machen. Denn die Unfallversicherungsgesetzgebung hatte noch so zahlreiche Fälle der Anwendung des Haftpflichtgesetzes übrig gelassen (z. B. Unfälle, welche nicht „Betriebsunfälle“ im Sinne der Unfallversicherungsgesetze sind, Unfälle von höher besoldeten Betriebsbeamten, welche nicht in die staatliche Unfall-

versicherung einbezogen sind), daß immer noch für einen Unternehmer schwere pekuniäre Schäden durch eine Inanspruchnahme seiner Haftpflicht entstehen können, die, wenn er nicht sehr kapitalkräftig ist, wohl unter Umständen auch seine Existenz zu gefährden imstande sind. Die weitere Beschränkung dieser Haftpflicht bezw. deren Einbeziehung in die staatliche Unfallversicherung ist das Endziel der Bestrebungen des 1892 gegründeten Haftpflichtschutzverbandes, der aber bis jetzt dies Ziel nicht erreicht hat und voraussichtlich in absehbarer Zeit auch nicht erreichen wird. (Zweck des Verbandes ist nach § 1 der Satzungen desselben: „in erster Linie die noch bestehende Haftpflicht auf ein billiges Maß einzuschränken und so viel als möglich in die reichsgesetzliche Unfallversicherung hineinzuziehen.“ Hiestand S. 127). Gleichzeitig dehnte man aber die bisher nur die Haftpflicht der Betriebsunternehmer treffende Versicherung auf alle Berufszweige aus, deren Schadensersatzpflicht irgendwie in Frage kommen kann z. B. Notare, Rechtsanwälte, Ärzte wie auch auf die sämtlichen von der Gefahr, auf Schadensersatz belangt zu werden, ja auch ziemlich bedrohten Arten des Sports: Rad- und Automobilfahren pp.

So ist denn die Haftpflichtversicherung ein richtiges Kind der neuzeitlichen industriellen Entwicklung, ins Leben gerufen durch das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 und in ihrer Idee gefördert durch die staatliche Arbeiterschutzgesetzgebung.

Sie hat im allgemeinen gut verstanden, Schritt haltend mit der neuzeitlichen wirtschaftlichen Entwicklung — insbesondere auf technischem Gebiete — das jeweilige Versicherungsbedürfnis zu erfassen. Die

Haftpflichtversicherung zeichnet sich vor allen anderen Versicherungsarten dadurch aus, daß sie fähig ist, immer wieder neue Zweige der Versicherung in ihren Bereich zu ziehen. Sie wurzelt im praktischen Leben. Viele glauben aus diesem Grunde, alle Theorie von ihr fern halten zu sollen. Insbesondere ist es als müßig bezeichnet worden, den „Gegenstand" unserer Versicherungsart theoretisch festzulegen.

Wenn dies gleichwohl im folgenden Abschnitt versucht wird, so ist es vor allem um aus dem Ergebnis bestimmte Grenzen der Haftpflichtversicherung, die nun doch einmal vorhanden sein müssen, festzusetzen und um gewisse in ihrem Wesen begründete Unterschiede von den anderen Versicherungszweigen und -gruppen klar zu legen.

II. Gegenstand der Haftpflichtversicherung.

Darüber, was der Gegenstand der Haftpflichtversicherung sei, gehen die Ansichten der Versicherungstheoretiker ziemlich weit auseinander. Leibl (S. 132 ff.) ist der Ansicht, daß die Haftpflichtversicherung eines Objektes überhaupt entbehrt. Er kommt hierzu, weil er unter dem Objekt der Versicherung die Sache versteht, „auf die der Vertragsinhalt Bezug nimmt, indem die Betätigung eines näher bezeichneten zufälligen Ereignisses an dieser Sache einen Ersatzanspruch gegen den Assekuradeur begründet". Der gleichen Ansicht ist Hiestand S. 113, welcher dieselbe ebenfalls damit begründet, daß die Gefahr, gegen welche Versicherung genommen wird, d. i. der Eintritt der Haftpflichtschuld, sich nicht an einer bestimmten Person oder Sache, sondern schlechthin an dem Vermögen des

Versicherten betätige. Max von Heckel (Wörterbuch der Volkswirtschaft Art. Versicherungswesen) geht noch weiter als diese Autoren. Er vertritt auch bezüglich der Versicherung im allgemeinen die Ansicht, daß das Objekt der Versicherung überhaupt niemals eine Person oder Sache selbst sein könne, weil die Tötung einer Person, Zerstörung einer Sache pp. nicht durch Versicherung verhütet werden könne. Als Objekt nimmt von Heckel an: „das in Geld schätzbare Interesse, welches der Versicherte oder dritte Personen an der Erhaltung des Lebens u. s. w. einer bestimmten Person oder an der Integrität einer Sache haben". Manes (a. a. O. S. 80ff.) bezeichnet als Gegenstand das Interesse des Versicherten bezüglich der wirtschaftlichen Lage bei einer Inanspruchnahme wegen einer Haftpflichtschuld. Wieder anders Adolf Wagner (Versicherungswesen in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie 4. Aufl. 1898); er erklärt als Objekt: die Gefahr — das Risiko — infolge eines Ereignisses einen ökonomischen Nachteil zu erleiden.

Die Sache pp., an der sich das den Versicherungsnehmer schädigende Ereignis betätigt, als Gegenstand der Versicherung zu bezeichnen, ist unlogisch aus dem von von Heckel angedeuteten Grunde. Der von Ehrenberg (S. 286 ff.) angeführte Umstand, daß die Bezeichnung der Sache pp. als Objekt der Versicherung dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens entspreche, kann das Unrichtige jener Definition nicht rechtfertigen. Was Adolf Wagner für den Gegenstand der Versicherung erklärt, ist vielmehr der Grund für die Eingehung eines Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer. Am häufigsten wird wohl das Interesse als Gegenstand bezeichnet werden. (So auch

R.G. Bd. XXIII S. 86.) Die diesbezügliche Erklärung von Heckels ist aber für die Haftpflichtversicherung entschieden unzutreffend, da die Verletzung einer Person pp. ja noch keinen Versicherungsfall begründet. Es muß vielmehr immer erst die Geltendmachung eines Ersatzanspruches wegen der Schädigung seitens eines Dritten in Mitte liegen. Wenn Manes (S. 82) meint, der Ersatz sei das Ergebnis des Versicherungsverhältnisses, wenn ein Schaden eintrete, oder auch das Mittel zur Erreichung des Zweckes der Versicherung, so ist dem entgegenzuhalten, daß als letzteres alles mögliche bezeichnet werden kann z. B. der Abschluß eines Versicherungsvertrages mit einer solventen Gesellschaft, und daß als ersteres gerade bei der Haftpflichtversicherung in den meisten Fällen ein Schadenersatz schon um deswillen nicht in Betracht kommt, weil die meisten Haftpflichtversicherungsverträge nicht zu einer Entschädigung führen, und daher als „Ergebnis“ des Versicherungsverhältnisses nur die beruhigende Gewißheit der Sicherung vor finanziellen Einbußen durch Haftpflichtfälle übrig bleibt. Das Interesse spielt ja gerade bei der Haftpflichtversicherung die hervorragendste Rolle und doch wird man nicht sagen können, daß es das Objekt der Versicherung sei.

Um das letztere festzustellen, muß der Versicherungsvertrag in Betrachtung gezogen werden. Derselbe ist ein gegenseitiger Vertrag. In ihm verpflichtet sich der Versicherer zur vollständigen oder teilweisen Deckung des dem Versicherten durch eine Inanspruchnahme seiner Haftpflicht in Zukunft möglicherweise entstehenden Vermögensschadens, der Versicherte dagegen als Äquivalent für die Übernahme jener Verpflichtung zu bestimmten Leistungen aus

seinem Vermögen. Das aus dem Vertrage hervorgehende Recht, welches demselben sein eigenartiges Gepräge gibt, ist zweifellos die bedingte und betagte Forderung des Versicherungsnehmers gegen den Assekuradeur. Gegenstand dieser Forderung wie jeder Obligation ist aber die dem Schuldner obliegende Leistung (Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. 1 S. 287, B.G.B. § 241). Diese ist auch als Gegenstand der Haftpflichtversicherung zu bezeichnen.

Man wird daher als Gegenstand annehmen müssen den Ersatz des Schadens, den der Versicherte durch eine Inanspruchnahme seiner Haftpflicht erleidet, sofern er diesen Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.

1. Es muß ein bestimmter wirtschaftlich meßbarer Schaden dem Versicherten erwachsen, und nur dieser ist zu ersetzen. Die Haftpflichtversicherung kann daher niemals in der Form der Summenversicherung erfolgen, bei welcher mit dem Eintreten des versicherten Begebnisses die Versicherungssumme ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe wirklich einen Schaden zur Folge gehabt, fällig ist.

2. Es ist der vertragsmäßigen Regelung der Parteien überlassen, ob der ganze Schaden, oder nur ein nach oben hin begrenzter oder ein erst von einer bestimmten Schadensgröße an bemessener Teil desselben zu ersetzen ist. Daß der volle Schaden vergütet wird, gehört nicht zum Wesen der Haftpflichtversicherung.

3. Der Schaden muß entstanden sein durch eine Inanspruchnahme der Haftpflicht des Versicherten. Hier steht die Haftpflichtversicherung der Personen- und der Güterversicherung gegenüber. Denn wenn

auch eine Haftpflicht immer nur bei Schädigung einer Person oder Sache begründet ist, so wird die Versicherung doch nur für den Fall abgeschlossen, daß wegen jener Schädigung auf die Haftpflicht des Versicherten Rückgriff genommen wird. Die Haftpflicht ist also der eigentliche Gegenstand der Versicherung und nicht der Personen oder Sachschaden Es kann daher die Haftpflichtversicherung nicht wie die meisten anderen Versicherungsarten unter den Begriff der Personen- oder der Sachenversicherung gebracht werden. Sie ist vielmehr eine Versicherung gegen einen unfreiwilligen Vermögensaufwand. Diese Nötigung zu einem Vermögensaufwand muß bei der Haftpflichtversicherung (wie unten noch zu erörtern ist) eine rechtliche sein. Es unterscheidet sich hierdurch die Haftpflichtversicherung von den Aufwandsversicherungen, welchen der sittliche Zwang zu einem Vermögensaufwande (wie bei der Aussteuer-, Militärdienstversicherung u. s. w.) zugrunde liegt. (S. Ehrenberg S. 66 und 70.) Das Gesetz über den Versicherungsvertrag hat übrigens die bisher ziemlich übliche Einteilung in Personen- und Güterversicherung nicht angenommen. Es teilt vielmehr in Schadens-, Lebens- und Unfallversicherung und weist die Haftpflichtversicherung der erstgenannten zu (s. Begründung S. 53).

4. Nur den Fall der zivilrechtlichen Haftpflicht trifft die Versicherung, nicht den der strafrechtlichen. Denn die Versicherung würde aufhören, eine Wohltat zu sein, wenn sie bei strafbaren Handlungen den erzieherischen Wert der Strafe durch Ersatz der durch Freiheits- oder Geldstrafe bewirkten Vermögensschädigung des Pönitenten ganz oder teilweise aufheben würde.

Anders zu beurteilen ist die Frage des Ersatzes einer durch strafgerichtliches Urteil auferlegten Buße. Letztere hat nicht den Charakter einer Strafe. Dies geht schon aus den Worten der §§ 188 und 231 R.St.G.B. hervor, daß die Buße neben der Strafe an den Verletzten zu erlegen sei. Die Buße ist lediglich Schadensersatz.

Es ergibt sich dies aus der Bestimmung der §§ 188 und 231 R.St.G.B., des § 18 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, und des § 14 des Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896, daß eine erkannte Buße die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches ausschließt.

Diese Auffassung ist freilich sehr bestritten. Von manchen wird die Buße als reine Privatstrafe angesehen, von anderen als eine in die Form einer Privatstrafe gekleidete Entschädigung, wieder von anderen sowohl als Strafe wie als Genugtuung und Schadensersatz (so Laß-Maier), von einer weiteren Meinung endlich (von Weinrich) als Zwangsabfindung. Aber auch unter den Autoren, welche den reinen Entschädigungscharakter der Buße anerkennen, ist streitig, ob mit der Buße nur Ersatz der vermögensrechtlichen Nachteile oder auch des erlittenen immateriellen Schadens verlangt werden kann. (v. Liszt S. 271: „Entschädigung für den Eingriff in die Vermögenssphäre des Verletzten".)

Hierauf ist indessen hier nicht einzugehen. Festzustellen ist nur, daß die Buße Schadensersatz ist. Sie ist deshalb fähig, durch Versicherung gedeckt zu werden. (So auch Manes S. 60 und Hiestand S. 118 f.)

Ob die Haftpflicht auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer Verordnung — deren Erlaß sich auch wieder auf ein Gesetz stützt — z. B. einer ortspolizeilichen Vorschrift über das Streuen bei Glatteis in Anspruch genommen wird oder ob sie vertragsmäßig begründet ist, macht für die Möglichkeit der Einbeziehung in die Versicherung keinen Unterschied, wenn auch die Versicherung einer auf Vertrag beruhenden Haftpflicht nicht sehr verbreitet ist. Doch ist gerade hier der Haftpflichtversicherung ein weites Feld der Betätigung gegeben.

5. Endlich darf der Schaden nicht vorsätzlich bewirkt sein. Dies ergibt sich schon aus dem Wesen der Versicherung im allgemeinen, die ja nur gegen ungewisse vermögensschädigende Ereignisse schützen soll. Dagegen ist die Versicherung bei Fahrlässigkeit des Versicherten nicht ausgeschlossen, im Gegenteil: das Eintreten der Versicherung bei durch Fahrlässigkeit herbeigeführten Haftpflichtfällen ist geradezu charakteristisch für die Haftpflichtversicherung (Manes S. 53 ff). Der Grund hierfür liegt in folgenden Erwägungen.

Die neuere deutsche Gesetzgebung hat in dem Bestreben, den wirtschaftlich Schwächeren einen möglichst weitgehenden Schutz zu gewähren und in dem weiteren Bestreben, den Unternehmern gefahrbringender Betriebe die Haftung für alle durch den Betrieb verursachte Schäden aufzuerlegen, eine Fahrlässigkeit auch da konstruiert, wo nach juristischen Begriffen und noch mehr nach den landläufigen Anschauungen ein durch keinerlei Verschulden oder Fahrlässigkeit herbeigeführter, rein zufälliger Unglücksfall vorliegt. So wird beispielsweise in § 1 des Haftpflichtgesetzes ein Verschulden des Eisenbahnunter-

nehmers präsumiert, und diese Präsumtion kann der Unternehmer nur durch den Nachweis höherer Gewalt oder eigenen Verschuldens der betroffenen Person widerlegen (siehe Laß-Maier S. 100 und Anmerkung 13 dortselbst). Daß der Staat diese ein Verschulden nicht voraussetzende Unternehmerhaftung nicht abzuschwächen, sondern vielmehr noch zu erhöhen gewillt ist, beweist der Umstand, daß bereits mehrere Staaten von der Befugnis der Artikel 3 und 105 des E.G. zum B.G.B. Gebrauch gemacht haben. Bayern hat z. B. in Artikel 58 des E.G. zum B.G.B. die Haftung des Eisenbahnbetriebsunternehmers über den § 1 des Haftpflichtgesetzes hinaus auch für Sachschäden festgelegt. (Vgl. Oertmann, Bayerisches Landesprivatrecht S. 272 ff).

III. Formen der Haftpflichtversicherungsunternehmungen.

Durch § 6 II des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 ist der Betrieb der Haftpflichtversicherung nurmehr in der Form von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und in der Form der Aktiengesellschaft gestattet. Die vordem Inkrafttreten des Gesetzes bereits vorhandenen Haftpflichtgenossenschaften sind aber durch § 102 a. a. O. aufrecht erhalten. Endlich ist durch § 23 des H.G. den Berufsgenossenschaften die Errichtung von Haftpflichtversicherungsanstalten gestattet worden. Es sind also gegenwärtig 4 Formen von Haftpflichtversicherungsunternehmungen denkbar:

1. Aktiengesellschaften,
2. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,

3. Die vor dem Gesetz vom 12. Mai 1901 bereits bestandenen Genossenschaften (beruhend auf dem Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften),
4. Haftpflichtversicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften.

Von diesen 4 Arten kommt der dritten für die Folgezeit wohl die geringste Bedeutung zu, da neue Haftpflichtgenossenschaften nicht mehr gegründet werden können. Die durch das Gesetz vom 12. Mai 1901 bestehen gelassenen sind größtenteils von Mitgliedern von Berufsgenossenschaften gegründet und an die Berufsgenossenschaften angegliedert. Sie werden wohl in Haftpflichtanstalten nach § 23 umgewandelt werden, da diese wegen des Wegfalls der mit manchen Unbequemlichkeiten verknüpften Eintragungen in das amtsgerichtliche Genossenschaftsregister angenehmer sind und auch sonstige Vorteile bieten. Für die privaten Unternehmungen hat die Form der Aktiengesellschaften und der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit wohl gleich große Verbreitung gefunden und es lassen sich für und gegen beide so viele Gesichtspunkte geltend machen, daß schwer zu sagen ist, welche von beiden den Vorzug verdient. Die Versicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften, deren Zweckmäßigkeit von ihrem natürlichen Feinde, den privaten Versicherungsunternehmungen, auf das lebhafteste bestritten wird, sind ein interessanter gesetzgeberischer Versuch, der im folgenden einer Würdigung unterzogen sei.

IV. Die berufsgenossenschaftlichen Haftpflichtversicherungsanstalten.

A. Die Beweggründe des Gesetzgebers für die Zulassung der berufsgenossenschaftlichen Haftpflichtversicherungsanstalten.

Welches waren die Gründe, welche den Gesetzgeber veranlaßten, den Betrieb der Haftpflichtversicherung durch die Berufsgenossenschaften ins Auge zu fassen? Die Begründung zu § 20 des Gesetzentwurfs betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze sagt hierüber folgendes: „Bei Einführung der berufsgenossenschaftlichen Organisation ist vielfach die Hoffnung gehegt worden, man werde die Berufsgenossenschaften für eine Reihe von weiteren Aufgaben neben der Unfallversicherung nutzbar machen können. Diese Hoffnung hat sich bisher nicht erfüllt. Es erscheint angängig, nunmehr einen Versuch zu machen, wenigstens denjenigen Berufsgenossenschaften, welche dies wünschen, auf verwandten Gebieten ein weiteres Feld für ihre Tätigkeit zu eröffnen. Eine der wohltätigen Wirkungen der Unfallversicherung ist, abgesehen von ihren sozialen Folgen, die Übertragung der Haftpflicht des einzelnen Unternehmers auf die leistungsfähigere Gemeinschaft der Berufsgenossen. Die Haftpflicht ist jedoch durch die Unfallversicherung nur zum Teil, nämlich soweit versicherte Arbeiter in Betracht kommen, beseitigt; aber auch in dieser Beschränkung besteht unter gewissen Umständen noch ein Rest der Haftpflicht fort, indem die Unternehmer etc. für die Aufwendungen der Berufsgenossenschaften und Krankenkassen unter Umständen aufkommen müssen. (§§ 136 ff. des Gewerbe-Unfall-

versicherungsgesetzes, §§ 147 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, §§ 45, 46 ff. des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, §§ 134 ff. des See-Unfallversicherungsgesetzes.) Die Haftpflicht kann sonach auch heute noch, namentlich für kleinere Unternehmer, im einzelnen Falle wirtschaftlich verhängnisvoll werden, während andererseits die Gesamtbelastung nach den Erfahrungen eines bestehenden Haftpflichtschutzverbandes nicht bedeutend sein wird. Unter diesen Umständen liegt es nahe, den Gedanken einer Solidarität der Unternehmer im Gesetze dahin auszudehnen, daß die Berufsgenossenschaften das Recht erhalten, neben der Zusammenfassung der Unternehmer zur Sicherung der Arbeiter, auch einen Verband zu errichten, dessen Aufgabe lediglich in der wirtschaftlichen Sicherung der Unternehmer gegen Haftpflichtansprüche besteht. Ein Beitrittszwang soll für diese Einrichtung nicht eingeführt werden. Soweit die Haftpflichtversicherung sich auf solche Ansprüche erstreckt, welche nach den oben angeführten Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze der Berufsgenossenschaften selbst oder einer Krankenkasse gegen den einzelnen Unternehmer zustehen, kann es jedoch nicht für ratsam erachtet werden, eine Deckung des vollen Risikos durch Versicherung bei der Berufsgenossenschaft zuzulassen; denn, wenn dies geschähe, so ginge damit ein sehr wesentlicher Antrieb für die Unternehmer, Unfälle zu vermeiden, verloren."

Als Grund für die vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung erscheint hiernach das Bestreben, die schweren Folgen der den gewerblichen, landwirtschaftlichen pp. Unternehmer aus seinem Betrieb bedrohenden Haftpflicht von demselben abzuwenden. Daß diese

Absicht im Interesse einer gedeihlichen und ruhigen Entwicklung aller Unternehmungsarten ein überaus erstrebenswertes Ziel bildet, wird wohl von niemandem bestritten werden. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, daß man die Gefahr auf die Gesamtheit der in den einzelnen Berufsgenossenschaften vereinigten Unternehmer überträgt, eine Art der Gewährung des wirtschaftlichen Schutzes, durch welche man zugleich den lange erwogenen Plan, die Berufsgenossenschaften auch in anderer Weise als nur zur Durchführung der staatlichen Arbeiterunfallversicherung zu verwenden, zur Ausführung bringen konnte.

War dieser Gedanke ein richtiger?

B. Würdigung dieser Motive.

1. Hier ist zuerst die Frage zu prüfen, ob etwa eine Verstaatlichung der Haftpflichtversicherung im allgemeinen ohne Beschränkung auf die Unternehmerhaftpflicht am Platze wäre.

Von manchen Seiten, insbesondere von Adolf Wagner, ist ja eine Verstaatlichung des gesamten Versicherungswesens angeregt und befürwortet worden. Für manche Versicherungszweige z. B. die Hagel- und Viehversicherung hätte die Einführung einer staatlichen Versicherung mit Beitrittszwang entschieden viele Vorzüge. Denn einerseits hat der Staat ein starkes Interesse an dem wirtschaftlichen Schutze der hier hauptsächlich in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Bevölkerung, andererseits wird der Durchschnittslandwirt aus eigenem Antriebe einer Privatversicherung nicht beitreten, weil er — wenigstens die große Masse derselben — sich sagt: im allgemeinen kommen Schäden durch Hagelschlag (abgesehen von

gewissen häufig heimgesuchten Landstrichen) und durch Umstehen von Vieh pp. nicht allzu häufig vor und wenn ein schweres Hagelwetter oder eine vernichtende Viehseuche eine Gegend betrifft, so muß ohnedies die staatliche Hilfe eingreifen. Hier wird also die staatliche Versicherung und zwar in der Form der Zwangsversicherung sehr am Platze sein. Auch der Grund spricht hierfür, daß bei den genannten Versicherungen die sofortige örtliche Kontrolle von großer Bedeutung ist und der Staat durch seine Organe diese viel leichter ausüben kann, als die Privatgesellschaft, welche bei bester Organisation oft hierzu nicht imstande ist. Was aber für diese und vielleicht noch manche andere Versicherungszweige gilt, trifft bezüglich der Versicherung im allgemeinen keineswegs zu. An dem Bestehen mancher von privater Seite betriebener Versicherungen ist der Staat nicht im mindesten interessiert. Er hat sich nur insoweit mit ihnen zu befassen, als er seine Untertanen davor zu schützen hat, daß sie nicht schwindelhaften oder schlecht verwalteten Versicherungsunternehmungen zum Opfer fallen. Hierzu ist aber die vom Aufsichtsamt für Privatversicherung betätigte Beaufsichtigung vollkommen hinreichend.

Dies gilt insbesondere von der allgemeinen Haftpflichtversicherung. Es ist nicht abzusehen, was der Staat für ein Interesse haben sollte, von einem Sportsmann, der mit seinem Kraftwagen oder Zweirad Unheil anrichtet und nun Schadensersatz leisten muß, den ihm hierdurch entstandenen Vermögensschaden abzuwenden. Diese allgemeine Haftpflichtversicherung ist den privaten Unternehmungen zu überlassen.

2. Andere Beurteilung muß die Frage der Verstaatlichung der Versicherung der Betriebsunternehmer

gegen die sogenannten Haftpflichtreste erfahren. Wie schon aus der Begründung des Entwurfes hervorgeht, erkennt der Staat selbst ein Interesse an, den Unternehmern die Haftpflicht aus Betriebsschädigungen möglichst zu erleichtern. Er muß daher auch von sich aus die zu diesem Ende erforderlichen Schritte tun. Hierbei wird aber die Einrichtung einer besonderen staatlichen Versicherungsanstalt sich wohl erübrigen. Es wird dies vielmehr in der Weise erfolgen können, daß die Haftpflichtreste in die staatliche Unfallversicherung einbezogen werden, wie ja bereits der größte Teil der Unternehmerhaftpflicht durch die Unfallversicherungsgesetze abgelöst worden ist. Diese Einbeziehung bildet, wie bereits oben S. 4 mitgeteilt, das Endziel der Bestrebungen des im Jahre 1892 von deutschen Industriellen gegründeten deutschen Haftpflichtschutzverbandes. Sie wäre wohl die beste Art, wie der Staat der Industrie und Landwirtschaft die diesen auferlegte Haftpflichtlast erleichtern könnte.

3. Der Gesetzgeber glaubte, an die vorhandenen vom Staate zur Durchführung der Arbeiter-Unfallversicherung organisierten Unternehmervereinigungen anknüpfen zu sollen, war aber der Ansicht, daß sich die Einführung eines Beitrittszwanges zu den berufsgenossenschaftlichen Haftpflichtversicherungseinrichtungen nicht empfehle. Diese Verneinung der Notwendigkeit der Einführung eines Zwanges zur Teilnahme an den genannten Anstalten war gänzlich verfehlt. Der Zweck der Entlastung des einzelnen Unternehmers kann wirksam nur durch Einführung obligatorischer Anstalten erreicht werden; denn nur ein kräftiger Verband ist wirklich geeignet, den Betriebsherrn die Sorge wegen der Haftpflichtgefahr abzunehmen. Haft-

pflichtanstalten mit Beitrittszwang hätten daher schon beim Regierungsentwurfe ins Auge gefaßt werden müssen. Sie wären dazu angetan gewesen, wirksame Schutzmittel der Industrie und Landwirtschaft gegen die hier in Rede stehenden Gefahren zu werden. Wie sich der Reichstag zu der Frage „fakultativ“ oder „obligatorisch“ stellte und welche Gründe für und gegen beide Möglichkeiten vorgeführt wurden, darüber siehe unten in dem Abschnitt „Die Haftpflichtversicherungsanstalten in ihrer jetzigen Gestalt“ unter a.

4. Ist nun überhaupt eine von einer Berufsgenossenschaft betriebene Haftpflichtversicherungsanstalt geeignet für die Zwecke, denen sie dienen soll?

Die Gegner der Versicherungsanstalten, die privaten Haftpflichtversicherungsunternehmungen, denen ja durch die Anstalten nach § 23 des Hauptgesetzes ein erheblicher Ausfall droht, bestreiten, wie schon oben kurz erwähnt, nicht nur die Zweckmäßigkeit der Versicherungsanstalten in ihrer jetzigen Form, sondern ihre Existenzberechtigung überhaupt. Sie sehen hier eben mit den Augen des Konkurrenten, dem sich eine bisher lebhaft sprudelnde und zu den besten Hoffnungen berechtigende Quelle materiellen Gewinnes zu verschließen droht. Allerdings haben auch manche, die außerhalb dieses Kampfes stehen, ihre Stimme gegen den Versicherungsbetrieb der Berufsgenossenschaften erhoben, wie mir aber scheint, mit Unrecht.

Die wichtigsten Gründe, welche gegen die Haftpflichtanstalten ins Feld geführt werden, sind folgende:

a) Es widerstrebe dem inneren Wesen der Berufsgenossenschaften, gegen die Haftpflicht aus Betriebsunfällen zu versichern, da sie nicht in ihrer Eigenschaft als Berufsgenossenschaft gemäß § 136

des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (§ 147 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 46 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) gegen den Betriebsunternehmer vorgehen und andererseits demselben als Haftpflichtanstalten einen Rechtsbeistand zur Seite stellen könnten, der den Anspruch der Berufsgenossenschaft als solchen bekämpfen muß. Es muß zugegeben werden, daß diese Argumentation im ersten Augenblick als sehr einleuchtend erscheint. Aber einmal leistet bei vorsätzlichen strafbaren Handlungen des Betriebsunternehmers die Haftpflichtanstalt keinen Ersatz — wie oben bereits ausgeführt, würde dies dem Wesen der Haftpflichtversicherung widerstreiten —, so daß dieser Fall der Regreßnahme hier nicht in Betracht kommen kann. Die Fälle der Regreßpflicht des Unternehmers — für die Handlungen und Unterlassungen seines Personals haftet er ja auf Grund des § 136 nicht — wegen fahrlässigen Vergehens nach §§ 222, 230 und 232 des Reichs-Strafgesetzbuches sind aber so überaus selten, daß hieraus allein nicht die ganze Einrichtung verdammt werden kann. Die hier in Betracht kommenden Vergehen können ja in der Hauptsache nur in mangelhaften Betriebseinrichtungen bestehen und daß solche nur Seltenheiten sind, dafür sorgt schon die ständig geübte Aufsicht der Berufsgenossenschaften. Im übrigen wird bei geringeren aber leicht entschuldbaren Vergehen wohl meist von den Berufsgenossenschaften von der Befugnis des § 136 Satz 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bezw. den ent-

sprechenden Bestimmungen der übrigen Unfallversicherungsgesetze Gebrauch gemacht werden.

Ähnliche Interessenkollisionen kommen im Leben häufig genug vor, ohne daß zartfühlende Gemüter daran Anstoß nehmen.

b) Der zweite Vorwurf, der der Einrichtung der Haftpflichtversicherungsanstalten gemacht wird, ist gewichtigerer Natur. Es wird behauptet, die Haftpflichtversicherungsanstalten seien finanziell nicht hinreichend fundiert und böten daher den Versicherten keine genügende Gewähr für Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen. Dieser Einwand ist so schwer und würde, wenn er zutreffend wäre, zu so berechtigten Bedenken gegen die Einrichtung der Versicherungsanstalten führen, daß er einer genaueren Betrachtung bedarf (siehe hierzu Manes S. 90).

Diejenigen, welche die genannte Behauptung aufstellen, gehen dabei davon aus, daß eine möglichst große Zahl von Versicherten Voraussetzung für das Gedeihen eines Versicherungsinstituts ist, weil je größer die Anzahl der Versicherten, desto kleiner das Durchschnittsrisiko. Da nun der Kreis der Genossen bei den Haftpflichtversicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften ein im vornherein begrenzter sei, so sei das Durchschnittsrisiko ein sehr hohes; bei der geringen Zahl der Versicherten sei dies hohe Risiko aber gefährlich. Der Satz „je größer die Zahl der Versicherten, desto kleiner das Durchschnittsrisiko“ ist zweifellos richtig. Es würde daher auch die Einführung der obligatorischen

Haftpflichtversicherung für die Berufsgenossenschaften die Finanzkraft der Haftpflichtversicherungsanstalten auch vom Gesichtspunkte der Risikoverteilung erheblich stärken, denn die Zahl der Genossen wäre dann bei den einzelnen Anstalten eine ziemlich bedeutende. Es gibt aber noch ein anderes Mittel für die Haftpflichtversicherungsanstalten, um sie vor Schaden bei unerwarteter Häufung von Haftpflichtfällen zu bewahren, das ist die Rückversicherung. Tatsächlich haben auch die meisten Berufsgenossenschaften, welche bisher Haftpflichtversicherung betrieben, sich durch Rückversicherung gedeckt. Auf diese Weise wird es den Haftpflichtversicherungsanstalten möglich sein, den Genossen die zahlreichen Vorzüge ihrer Einrichtung zuteil werden zu lassen, ohne finanzielle Schwierigkeiten befürchten zu müssen. Die privaten Haftpflichtversicherungen suchen allerdings in neuester Zeit, um den Haftpflichtversicherungsanstalten den Boden abzugraben, diesen die Rückversicherung unmöglich zu machen, indem sie sich gegenseitig verpflichten, den berufsgenossenschaftlichen Versicherungseinrichtungen keine Rückversicherung mehr zu gewähren. Ob aber diese Vereinbarung Bestand haben wird, erscheint angesichts des heftigen Konkurrenzkampfes zwischen den einzelnen Versicherungsunternehmungen sehr zweifelhaft. Auch dürften sich — ganz abgesehen davon, daß nicht alle Versicherungsunternehmungen der Vereinbarung beigetreten sind — für die Berufsgenossenschaften noch andere Wege zur Erlangung einer

Rückversicherung bieten z. B. Gründung von Rückversicherungsverbänden.

Diesen angeblichen Schwächen der Haftpflichtversicherungsanstalten stehen aber zahlreiche Vorzüge gegenüber, welche jene weit überwiegen.

Diese Vorzüge bestehen vor allem:

a) in den geringen Verwaltungskosten der Haftpflichtversicherungsanstalten und der dadurch bewirkten Billigkeit der Versicherung. Die enge Angliederung der Haftpflichtversicherungsanstalten an die Berufsgenossenschaften ermöglicht es, die Beamten und das sonstige Personal der letzteren zur Erledigung der Geschäfte der Haftpflichtversicherungsanstalten heranzuziehen, ohne daß dadurch den letzteren besondere — oder wenigstens keine ins Gewicht fallenden — Ausgaben erwachsen. Die Inanspruchnahme des Personals der Berufsgenossenschaften ist eine geringe, weil die Verwaltung der Haftpflichtversicherungsanstalten eine überaus einfache ist. Dies ist schon darin begründet, daß sich für die Haftpflichtversicherungsanstalten das viel Zeit und Arbeitskräfte beanspruchende Feststellungsverfahren bezüglich der der Beitragsberechnung zugrunde liegenden Löhne, welche von den Versicherten an die bei ihnen beschäftigten Arbeiter bezahlt worden sind, erübrigt. Hier können einfach die von der Berufsgenossenschaft festgestellten, diesen nachgewiesenen Löhne bei der Prämienberechnung verwendet werden. Dabei haben die Haftpflichtversicherungsanstalten eine

ziemlich große Gewähr, daß diese Löhne den Tatsachen entsprechen, weil von der Berufsgenossenschaft sowohl bei den fortwährenden Betriebsrevisionen als gelegentlich von Unfallmeldungen eine ständige Kontrolle geübt werden kann und geübt wird. Die privaten Versicherungsgesellschaften müssen zur Beschaffung der Lohnangaben weit größere Aufwendungen an Geld wie Arbeitsleistung machen, ohne daß ihnen diese Kontrolle möglich wäre. Wenn die Kontrolle geübt wird, ist sie hinwiederum mit großen Kosten verbunden. Auch die Anlegung und Führung des die versicherten Betriebsunternehmer namentlich aufführenden und deren Betriebe nach ihrer Gefährlichkeit registrierenden Katasters und der der Beitragsberechnung dienenden Heberolle ist durch die Zugrundelegung der gleichen Einrichtungen der Berufsgenossenschaft sehr erleichtert.

Ein die Haftpflichtversicherungsanstalten gegenüber den Privatversicherungsgesellschaften im Sinne einer Verbilligung stark begünstigender Umstand ist insbesondere auch der, daß die ersteren nicht das Heer von Agenten zu bezahlen brauchen, welches bei den Privatgesellschaften einen großen Teil des Gewinnes verschlingt. Die den Agenten für das Inkasso und insbesondere für den Abschluß von Versicherungen zugesicherten Provisionen sind häufig höher als der der Gesellschaft aus der Versicherung erwachsende Gewinn (siehe Manes S. 93 Anmerkung). Die hier in Betracht kommenden Summen sind so beträchtlich, daß ihre Ersparung

eine Quelle hohen finanziellen Gewinnes für die Haftpflichtversicherungsanstalten bedeutet.

Endlich werden die Aufsichtsrats pp.-Stellen bei den Haftpflichtversicherungsanstalten wohl überall als unbesoldete Ehrenämter ausgeübt werden — wiederum eine wesentliche Verbilligung der Verwaltungskosten.

b) Die erzielten Überschüsse kommen bei den Haftpflichtversicherungsanstalten teils direkt den Genossen wieder zugute, indem sie denselben rückvergütet werden, teils indirekt, indem sie zur Stärkung des Reserve- und des Betriebsfonds dienen. Bei den Privatversicherungsgesellschaften dagegen — soweit sie nicht Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind; die meisten und gerade die größten sind aber Aktiengesellschaften — fließt der Gewinn in die Tasche der Unternehmer, welche regelmäßig andere Personen als die Versicherten sind. Nach einer von Professor van der Borght (die Haftpflicht der gewerblichen Unternehmer in Deutschland, insbesondere S. 45) auf Grund umfangreicher statistischer Erhebungen[1]) aufgestellten Berechnung waren in den Jahren 1889—1894 die Prämien der Versicherungsgesellschaften im Durchschnitt um 54,49 % ihres Betrages höher als die ganzen Entschädigungslasten und die Verwaltungskosten — also mehr als doppelt so hoch wie diese! Die Versicherten

[1]) Wenn Professor van der Borght bei seiner Umfrage auch kein vollständiges Zahlenmaterial gewinnen konnte, so ist das zur Berechnung benutzte Material doch so reichhaltig, daß die gezogenen Schlußfolgerungen doch wohl als richtig anerkannt werden müssen.

müssen also ihren Schutz gegen die Haftpflichtgefahren ganz unverhältnismäßig teuer bezahlen.

Richtig ist ja die Angabe von Manes (S. 98 und folgende), daß durch die mächtige Zunahme der Konkurrenz unter den Privatversicherungsgesellschaften die Prämien nach dem Jahre 1894 ganz bedeutend erniedrigt wurden. Aber schon macht sich ein Umschwung geltend. Eine Tarifvereinigung der Gesellschaften hat die Prämien wieder erhöht und wird es jedenfalls noch mehr tun, wenn nur die Einigkeit der Gesellschaften keinen Riß bekommt.

C. Die Haftpflichtversicherungsanstalten in ihrer jetzigen Gestalt.

§ 23 des Hauptgesetzes, soweit er hier in Betracht kommt, lautet:

„Die Berufsgenossenschaften sind berechtigt, Einrichtungen zu treffen

1. zur Versicherung der Betriebsunternehmer und der ihnen in bezug auf Haftpflicht gleichgestellten Personen gegen Haftpflicht;
2. pp. . . . . .

Die Teilnahme an diesen Einrichtungen ist freiwillig. Soweit es sich um Haftpflichtansprüche aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung handelt, darf bei der Einrichtung unter 1 nicht mehr als zwei Drittel durch Versicherung gedeckt werden.

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, durch welche Einrichtungen der im Absatz 1 bezeichneten Art getroffen werden, sowie die hierfür erlassenen Statuten und deren Abänderung bedürfen der Genehmigung des Bundesrats.

Die Berufsgenossenschaften unterliegen auch in bezug auf diese Einrichtungen der Aufsicht des Reichsversicherungsamts.“

Aus dieser Fassung ergibt sich:

a) daß die Haftpflichtversicherungsanstalten fakultativ sind,

b) daß den Berufsgenossenschaften der Betrieb aller Zweige der Haftpflichtversicherung gestattet ist,

c) daß bei Haftpflichtansprüchen aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht mehr als zwei Drittel durch Versicherung gedeckt werden darf,

d) daß die auf Einrichtung von Haftpflichtversicherungsanstalten gehenden Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sowie die Statuten der Haftpflichtversicherungsanstalten der Genehmigung des Bundesrats bedürfen und

e) daß die Haftpflichtversicherungsanstalten der Aufsicht des Reichsversicherungsamtes unterliegen.

Die Bestimmungen unter a—c sind schon im Reichstage der Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen und finden noch jetzt sehr häufig Widerspruch sowohl von seiten der Berufsgenossenschaften als von den Gegnern der berufsgenossenschaftlichen Versicherungen.

Zu a):

In der Reichstagskommission (Kommissionsberichte S. 32) wurde von verschiedenen Mitgliedern derselben hervorgehoben, daß die Möglichkeit der Errichtung von Haftpflichtversicherungsanstalten für die Berufsgenossenschaften nur dann praktische Bedeutung habe, wenn ein gewisser Beitrittszwang gesetzlich festgelegt werde. Gegen diesen Standpunkt wurde

Widerspruch laut, derselbe wurde insbesondere damit begründet, daß

1. es an dem zur Festsetzung eines Zwanges die Voraussetzung bildenden öffentlichen Interesse fehle und
2. es bei Einführung der Zwangsversicherung notwendig sein werde, die Beschränkung auf zwei Drittel des Risikos fallen zu lassen, weil sonst die Berufsgenossen drei Versicherungen unterlägen:
   für ihre Arbeiter bei der Genossenschaft, für zwei Drittel der Haftpflicht bei der genossenschaftlichen Haftpflichtversicherung und
   für das letzte Drittel der Haftpflicht bei einer Privatgesellschaft.

Eine Versicherung des ganzen Risikos sei aber bedenklich. — Man sollte doch wirklich denken, daß der Schutz des Unternehmertums gegen schwere finanzielle Schädigungen durch die gesetzliche Haftpflicht aus den Betrieben und die Abwälzung dieser Haftpflicht von den einzelnen auf die kapitalkräftige Gesamtheit der Unternehmer einer Branche in hohem Grade Anspruch auf das öffentliche Interesse machen dürfte! Die Begründung zu 2 charakterisiert im übrigen vortrefflich das mangelhafte der jetzigen Haftpflichtversicherungsanstalten; denn die bei diesen Versicherten sind doch in der Tat genötigt, auch noch bei einer Privatversicherung sich für das ungedeckte Drittel Versicherung zu schaffen. Daß übrigens die Deckung des ganzen Risikos durchaus nicht bedenklich ist, siehe in diesem Abschnitt unter c.

Der Antrag auf Einrichtungen obligatorischer Anstalten wurde bei der 1. Lesung zum Schlusse zurück-

gezogen, aber bei der 2. Lesung wieder eingebracht und zwar diesmal nur bezüglich der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Die besonderen Verhältnisse bei der Landwirtschaft: einerseits die Schwerfälligkeit der Landbevölkerung, welche aus sich selbst sich nicht leicht zu weiteren Ausgaben für Versicherungszwecke entschließen werde, andererseits die gerade hier besonders dringende Notwendigkeit einer Versicherung — große Ausdehnung des Gefahrengebiets, vielfache Ungeübtheit der Arbeiter im Gebrauche der Maschinen, Unmöglichkeit einer vollkommen hinreichenden Aufsicht, schlechte wirtschaftliche Lage des Landwirts — wurden zur Begründung dieses Standpunkts ins Feld geführt. Von seiten der Regierung wurde diesen Ausführungen insbesondere die — doch sicherlich nicht unüberwindbare! — Schwierigkeit entgegengehalten, wie es bei Einführung einer Zwangsversicherung bezüglich der Mitglieder der Berufsgenossenschaften gehandhabt werden solle, welche langfristige Verträge mit Privatgesellschaften abgeschlossen hätten. Bei der Abstimmung wurden die schließlichen Anträge, welche Beitrittszwang mit Beschränkung auf die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und nur für den Fall, daß die Einführung des Zwanges von der Genossenschaftsversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen würde, verlangten, mit 13 gegen 11 Stimmen angenommen.

Diese Bestimmung des § 20 des Kommissionsentwurfs wurde aber im Plenum des Reichstags nicht angenommen. So kann jetzt weder für die Haftpflichtversicherungsanstalten der landwirtschaftlichen noch für die der gewerblichen Berufsgenossenschaften ein Zwang statutarisch festgesetzt werden.

Bei dieser Gelegenheit mögen zwei (bei Manes S. 104 ff. mitgeteilte und teilweise wiedergegebene) auf den Regierungsentwurf eingereichte Petitionen Erwähnung finden, deren eine von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften eingereicht wurde, während die andere von der Gegenseite, den Versicherungsgesellschaften, ausging. In der ersteren ist ausgeführt, daß die Einführung eines Versicherungszwanges einmal aus finanziellen und finanztechnischen Gründen und sodann auch deshalb notwendig sei, weil bei der Schwerfälligkeit der Landbevölkerung diese sonst der Segnungen der Haftpflichtversicherung überhaupt nicht teilhaftig würde. Hiergegen richtet sich die andere Petition, in der dargelegt ist, daß die Zulassung des Betriebes der Haftpflichtversicherung durch die Berufsgenossenschaften einen „schweren Eingriff in den wohlerworbenen Besitzstand der Privatversicherungsgesellschaften" bedeute, der um so weniger gerechtfertigt sei, als die genannten Gesellschaften sich dies Gebiet erst erschlossen und ihre Aufgaben in befriedigender Weise gelöst hätten. Zu einer obligatorischen Haftpflichtversicherung durch die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sei kein Anlaß, da die landwirtschaftliche Bevölkerung keineswegs schwerfällig sei; es hätten vielmehr zahlreiche landwirtschaftliche Vereine ihre Mitglieder gegen Haftpflicht versichert. — Die Einführung von Anstalten ohne Beitrittszwang ist — wie bereits oben S. 18 bemerkt — eine Halbheit. Denn wenn die Versicherung der Unternehmer gegen Haftpflicht erstrebenswert ist und der Staat den Berufsgenossenschaften den Betrieb dieser Versicherung als Aufgabe zuweist, so muß er auch die Betriebsunternehmer dieser Versicherung

unterwerfen oder wenigstens den Berufsgenossenschaften die Möglichkeit an die Hand geben, einen Versicherungszwang durch Mehrheitsbeschluß einzuführen. Der Staat sollte es als eine Pflicht betrachten, die durch die Arbeiterfürsorgegesetzgebung schwer belasteten Betriebsunternehmer zu schützen und leistungsfähig zu erhalten dadurch, daß er sie vor schweren pekuniären Schaden durch Inanspruchnahme ihrer Unternehmerhaftpflicht schützt. Ein wirksamer Schutz ist aber die Haftpflichtversicherungsanstalt nur dann, wenn durch Zwangsbeitritt ein starker, die sämtlichen Mitglieder einer Berufsgenossenschaft umfassender Verband geschaffen wird. Ein solcher wäre vor allem — wegen der ziemlich erheblichen Anzahl der Mitglieder — finanziell weit leistungsfähiger als die Haftpflichtversicherungsanstalten in ihrer jetzigen Gestalt. Wenn ja auch zu hoffen steht, daß die Haftpflichtversicherungsanstalten angesichts der vielen Vorteile, die sie gegenüber den Privatversicherungsgesellschaften bieten, eine gute Zukunft vor sich haben und daß auch durch die allmähliche Verbreitung der Einsicht von dem Werte, den die Versicherung gegen Haftpflicht für die Betriebsunternehmer hat, ein weiteres Gedeihen der Haftpflichtversicherungsanstalten zu erwarten ist, so hätte doch der Staat aus dem vorhin angegebenen Gesichtspunkte die Kräftigung und schnellere Entwicklung der Haftpflichtversicherungsanstalten durch Einführung der obligatorischen Versicherung herbeiführen müssen.

Zu b:

Von den Privatgesellschaften wird besonders heftig Front gemacht gegen die im § 23 den Berufsgenossenschaften zugestandene Befugnis, alle Haftpflichtzweige

in ihre Versicherung einzubeziehen. Nun mag es bei einem, der die nähere Geschichte des § 23 des Hauptgesetzes nicht kennt, in der Tat Befremden erregen, daß die Berufsgenossenschaften sich nicht nur mit der ihnen als den vom Staate geschaffenen Unternehmerverbänden so naheliegenden Haftpflicht gegen Betriebsschäden, sondern mit der Haftpflichtversicherung im allgemeinen befassen sollen. Um dies zu verstehen, muß man sich gegenwärtig halten, was der Gesetzgeber mit Schaffung der Berufsgenossenschaften wollte. Die Berufsgenossenschaften sind die Schöpfung des Fürsten Bismarck. Dieser aber hatte keineswegs die Absicht, die neue Institution lediglich zu treffen, damit sie als Träger der staatlichen Unfallversicherung dienen sollte, nein — er wollte diese großen Unternehmerverbände noch für zahlreiche andere Zwecke in Verwendung bringen (siehe Bödiker Artikel „Berufsgenossenschaften“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften). Auch im Reichstage wurden mehrfach Anregungen gebracht, welche auf Nutzbarmachung der Berufsgenossenschaften zu den verschiedensten Zwecken hinzielten. Woran es lag, daß die Hoffnungen auf vielseitige Verwendbarkeit der neuen Einrichtung sich nicht erfüllten, ist hier nicht zu erörtern, — diese selbst war auf jeden Fall nicht schuld daran. Aber soviel ist sicher, die Berufsgenossenschaften haben sich so bewährt, daß, nachdem sich die gesetzgebenden Körperschaften entschlossen haben, wenigstens in etwas den Wirkungskreis derselben zu erweitern, berechtigte Aussicht besteht, daß auch auf diesem Gebiete von den Berufsgenossenschaften tüchtiges werde geleistet werden. So sehr es nun auch zu begrüßen ist, daß endlich die Berufsgenossenschaften noch ein Feld der

Betätigung zugewiesen erhalten haben und so groß die Aussicht auf eine erfolgreiche Beackerung des neuen Feldes durch die Berufsgenossenschaften ist, so wenig kann der Gedanke vollständig von der Hand gewiesen werden, daß die Versicherung der Betriebsunternehmer gegen jegliche Haftpflicht ganz gleichgültig, ob dieselbe irgendwelche Beziehungen zu den Betrieben, mit welchen sie der Berufsgenossenschaft angehören, hat oder nicht, doch außerhalb ihres Wirkungskreises liegen dürfte. Die Zwecke, denen die Berufsgenossenschaften nutzbar gemacht werden, sollen doch immer auf gewerblichen bezw. baulichem und landwirtschaftlichen Gebiete liegen — je nachdem es sich um gewerbliche, Bau- oder land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaften handelt —, denn die Berufsgenossenschaften sind Unternehmerverbände und nur solche Interessen und Tätigkeiten, welche Bezug haben auf die von den Mitgliedern geübte Berufstätigkeit, können und sollen Gegenstand der Arbeit der Berufsgenossenschaften sein. Es haben auch diejenigen Versicherungsanstalten, deren Statut bisher vom Bundesrat genehmigt wurde, zahlreiche, der berufsgenossenschaftlichen Wirksamkeit besonders ferne liegende Arten der Haftpflichtversicherung von ihrem Betriebe ausgeschlossen, so z. B. die Haftpflicht für Beschädigungen durch Automobile, durch Schußwaffen, wegen Wildschadens, sowie für alle Beschädigungen von fremden aus Miet-, Leih-, Verwahrungs- und Werkverträgen übergebenen Sachen.

Eine gesetzliche Einschränkung der zu betreibenden Haftpflichtarten auf Betriebsunfälle — nicht im Sinne der Unfallgesetze, sondern im weitesten Sinne — wäre wohl am Platze gewesen. Man darf aber bei dem

großen Verständnis, das die Berufsgenossenschaften bisher den ihnen gestellten Aufgaben entgegen gebracht haben, erwarten, daß dieselben — wie es schon die Hessen-Nassauische landwirtschaftliche, die Glas-Berufsgenossenschaft u. a. getan haben, ihre Haftpflichtversicherung nicht auf vollkommen betriebsfremde Haftpflichtschäden erstrecken.

Zu c:

Bei den Kommissionsberatungen im Reichstage machten sich Stimmen für die Einbeziehung des gesamten Haftpflichtrisikos unter die Versicherung geltend. Zur Begründung dieses Verlangens wurde angeführt, daß nur ein sehr geringer Anreiz bestehe, in eine Versicherung einzutreten, bei welcher für den Rest des Risikos anderweit Versicherung gesucht werden müsse. (Diese Ansicht hat ihre volle Bestätigung gefunden durch den geringen Gebrauch der von der Bestimmung des § 23 Absatz 1 a. a. O. bisher gemacht wurde!) Von dieser Seite wurde weiter betont, daß die Ausdehnung des Risikos auf das übriggebliebene Drittel die Verwaltungskosten nicht wesentlich erhöhen werde und daß die Privatgesellschaften bisher bei Übernahme des vollen Risikos ein recht gutes Geschäft gemacht hätten, wie aus dem Umstande zu ersehen sei, daß dieselben nur 9% ihrer Einnahmen zu Entschädigungszwecken verausgaben müssen. Ein Antrag, die Beschränkung auf zwei Drittel des Risikos von statutarischer Bestimmung abhängig zu machen, wurde indessen abgelehnt. Auch bei der Beratung und Abstimmung im Plenum verblieb es bei der Deckung von nur zwei Drittel des Schadens bei Haftpflichtansprüchen aus den Unfallversicherungsgesetzen. Zur Begründung dieser Bestimmung wurde immer wieder

betont, daß bei Deckung des vollen Risikos in diesen Schadensersatzfällen für die Unternehmer ein sehr wesentlicher Antrieb, Unfälle zu vermeiden, verloren gehe. Mit Recht hat man hiergegen erwidert, daß die strafrechtlichen Folgen fahrlässiger Außerachtlassung der durch Amt, Beruf oder Gewerbe vorgeschriebenen besonderen Aufmerksamkeit ein hinreichender Ansporn zur Unfallverhütung für die Unternehmer seien. In der Tat dürfte das Damoklesschwert der §§ 220 und 230 des Reichsstrafgesetzbuches verhüten, daß Unternehmer ihren Betriebseinrichtungen oder der Auswahl ihres Personals nicht mehr die nötige Sorgfalt zuwenden, weil sie durch die Haftpflichtversicherung gegen pekuniären Schaden aus durch ihre Fahrlässigkeit bewirkten Betriebsunfällen gedeckt sind. Wenn übrigens der Gesetzgeber wirklich begründete Besorgnisse in dieser Hinsicht zu haben glaubt, so müßte er, wie in der Kommission (Reichstagsdrucksachen 10. Leg.-Per. Bd. 21 S. 31) mit Recht bemerkt wurde, auch die Versicherung durch die privaten Versicherungsgesellschaften entsprechend einschränken. Es bedeutet daher diese Bestimmung des § 23 des Hauptgesetzes eine Benachteiligung der berufsgenossenschaftlichen Haftpflichtversicherungsanstalten gegenüber den Privatgesellschaften. Die Haftpflichtversicherung gegen Betriebsschäden hat für viele Unternehmer nur dann überhaupt einen Zweck, wenn sie durch dieselbe vor schweren Vermögensschädigungen durch einen Haftpflichtfall auch wirklich bewahrt sind. Gerade für die kleineren Unternehmer, die doch den besonderen Schutz des Gesetzgebers genießen sollten und für welche die Haftpflichtversicherungsanstalten nach § 23 wegen ihrer geringen Beiträge besonders geeignet zur

Versicherung sind, — können aber auch bei nicht sehr hohen Entschädigungsfällen durch das aus ihrem häufig recht geringen Betriebskapital zu deckende Drittel in ihrer Existenz schwer geschädigt sein. Es ist daher diese Vorschrift des § 23 dazu angetan, viele Betriebsunternehmer von dem Beitritt zu der berufsgenossenschaftlichen Versicherung abzuhalten und in die Arme der privaten Gesellschaften zu führen, was der Absicht des Gesetzgebers entschieden widerstreitet, da derselbe doch nicht einer von ihm geschaffenen Einrichtung die Möglichkeit gedeihlicher Entwicklung von vornherein beschränken wollte. Die Bestimmung des § 23 ist daher in ihrer jetzigen Form keine sehr glückliche zu nennen.

Zu d und e:

Die Bestimmungen des § 23 des Hauptgesetzes, daß die Haftpflichtversicherungsanstalten der Genehmigung durch den Bundesrat bedürfen und der Aufsicht des Reichsversicherungsamts unterliegen, sind durch den später zu erörternden Charakter der genannten Anstalten als unselbständiger Einrichtungen der Berufsgenossenschaften und den hierdurch bewirkten Umstand, daß sie der Aufsicht des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung nicht unterliegen, bedingt. Es haben sich daher auch noch von keiner Seite Stimmen gegen diese Vorschriften geltend gemacht.

D. Rechtliche Natur der Haftpflichtversicherungsanstalten.

Sowohl bezüglich der rechtlichen Beziehungen der Haftpflichtversicherungsanstalten ihren Mitgliedern, den Versicherten, gegenüber als für ihre Wirksamkeit nach

außen hin ist die Frage von entscheidender Bedeutung, ob die Anstalt juristische Persönlichkeit besitzt d. h. ob sie fähig ist, selbständig Träger von Rechten und Verbindlichkeiten zu sein.

Letzteres ist nur dann der Fall, wenn die Rechtspersönlichkeit entweder der Anstalt durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zugesprochen ist oder wenn die Anstalt einer der mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Gruppen von Personenvereinigungen zuzuzählen ist, oder wenn sie ohne ausdrückliche Verleihung des Charakters der juristischen Person Bestimmungen unterstellt ist, welche sie zu einer solchen stempeln.

Im Wege freier Körperschaftsbildung kann die Rechtsfähigkeit von den nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches sich bildenden Personengemeinschaften nicht erlangt werden. Diese Art der Erreichung der Rechtsfähigkeit kann daher hier unerörtert bleiben.

Die Ausdrücke „juristische Person“ oder „Rechtsfähigkeit“ sind in vielen Gesetzen vermieden worden. Der Gesetzgeber bedient sich statt dessen verschiedener Umschreibungen. So sagt § 28 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes: „Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.“ Die gleiche Formel ist angewandt für die Innungen (§ 86 der Gewerbeordnung), die Innungsausschüsse (§ 101 a. a. O.), die Handwerkskammern (§ 103n Abs. 1 a. a. O.), die Krankenkassen (§§ 25, 64, 72 des Krankenversicherungsgesetzes). Ähnlich Handelsgesetzbuch § 210: „Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten, sie kann Eigentum und andere dingliche

Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden". Ebenso drückt sich § 17 des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aus.

Nun lautet aber der von der offenen Handelsgesellschaft handelnde § 124 Abs. 1 H.G.B. wörtlich so wie die angeführte Bestimmung in § 28 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, nur daß statt „unter ihrem Namen" in § 124 H.G.B. steht „unter ihrer Firma". Und doch ist die offene Handelsgesellschaft, wie fast allgemein anerkannt wird, keine juristische Person. Man hat sich eben gescheut, Begriff und Inhalt der letzteren gesetzlich festzulegen und hat den einzelnen Personenvereinigungen nur die wichtigsten Rechte der juristischen Person, insbesondere die Vermögens- und die Parteifähigkeit ausdrücklich zugesprochen. Zu erkennen, ob volle Rechtspersönlichkeit vorliegt, ist vom Gesetz in sehr zahlreichen Fällen der juristischen Wissenschaft und Praxis überlassen. Es ist dann eine Prüfung der gesamten Beziehungen der betreffenden Gemeinschaft zur Außenwelt und zu den Mitgliedern erforderlich.

§ 23 des Mantelgesetzes enthält keine der oben erwähnten Formeln — weder die des § 28 Gew.Unf.-Vers.Ges. noch die des § 210 B.G.B. Er enthält überhaupt keine ausdrückliche Vorschrift über die rechtliche Gestaltung unserer Anstalten. Wollte man letztere außerhalb einer der bestehenden Formen der juristischen Personen mit Rechtspersönlichkeit begaben, so hätte mindestens die rechtliche Selbständigkeit und Geschlossenheit der Anstalt der Außenwelt gegenüber ausgesprochen werden müssen.

Bei dem Fehlen dieses wichtigsten Teiles der

juristischen Persönlichkeit ist es ohne weiteres klar, daß eine neue Körperschaft nicht geschaffen werden wollte.

Es bleibt daher zu prüfen, ob die auf Grund des § 23 H.G. errichteten Anstalten unter einen der vom geltenden Recht mit juristischer Persönlichkeit bekleideten Personenverbände fallen. Können sie unter die den Regeln des B.G.B. unterstellten Körperschaften oder unter die Körperschaften des besonderen Reichs- oder Landesrechts eingereiht werden?

Die Versicherungsunternehmungen zerfallen in zwei große Gruppen: die privaten und die öffentlichen.

Das die letzteren von den ersteren unterscheidende Merkmal ist die Beziehung zu einem Organe des öffentlichen Rechts. Diese Beziehung kann eine mehr oder weniger enge sein. Sie kann darin bestehen, daß die Versicherung selbst öffentlich-rechtlicher Natur ist unter Festlegung eines Versicherungszwanges für bestimmte Personenkategorien (wie die staatliche Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung) oder darin, daß eine reine Privatgeschäfte treibende Versicherungsunternehmung von einer Behörde oder einem mit öffentlichen Befugnissen ausgestatteten Organ geleitet und verwaltet wird (wie z. B. die bayerische Hagel-, Vieh- und Pferdeversicherung) (vgl. Entsch. des preuß. O.V.G. Bd. 45 S. 354 ff.). Daneben kommen aber — worauf Rehm in Anm. 2 zu § 1 des Pr. Vers.-Ges. mit Recht hinweist — noch solche Versicherungsunternehmungen als öffentliche in Betracht, welche — wie einige der preußischen Feuersozietäten — nur von öffentlichen Organen (hier meist der Provinzialverwaltung) ins Leben gerufen sind und in ihren

Bestrebungen gefördert werden, sich im übrigen aber der Selbständigkeit erfreuen.

Die privaten Versicherungsunternehmungen sind im Gegensatz hierzu solche, denen jeder öffentliche Charakter fehlt. Also Unternehmungen, welche weder von Behörden oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegründet oder verwaltet sind, noch öffentliche Zwecke verfolgen.

Unsere Anstalten müssen um ihres engen Zusammenhanges mit der Berufsgenossenschaft willen den öffentlichen Unternehmungen zugerechnet werden. Dies wäre selbst dann der Fall, wenn es möglich wäre, dieselben als selbständige Rechtsgebilde zu schaffen und etwa in die für private Haftpflichtversicherungsunternehmungen allein zugelassene Form von Aktiengesellschaften oder Gegenseitigkeitsvereinen zu gießen. (Insoweit ist Rehm a. a. O. S. 5 oben beizupflichten.) Denn die Anstalt bleibt immer eine „Einrichtung" der Berufsgenossenschaft. Auf Grund der positiven Vorschriften des § 23 können ihr stets nur Mitglieder der Berufsgenossenschaft als Versicherte angehören. Die Aufsichtsbehörde der Berufsgenossenschaft, das Reichsversicherungsamt, würde immer auch Aufsichtsbehörde der Anstalt bleiben müssen (Näheres hierüber siehe unten).

Sind die Haftpflichtversicherungsanstalten des § 23 keine privaten Versicherungsunternehmungen, so unterstehen sie nicht den Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1901, da letzteres gemäß § 1 des Gesetzes sich nur auf „Privatunternehmungen" bezieht.

Es findet demgemäß auch die Bestimmung des § 6 Abs. 2 des Pr. V.G., daß der Betrieb der Haftpflichtversicherung nur Aktiengesellschaften und Ver-

sicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gestattet ist, auf unsere Anstalten keine Anwendung.

Es könnte hiernach scheinen, als ob die Berufsgenossenschaften auf Grund des § 23 H.G. Haftpflichtversicherungsunternehmungen in der Form einer der bestehenden Körperschaften ohne irgendwelche Beschränkung auf die eine oder andere Form errichten könnten. Dies ist aber keineswegs der Fall.

Als Grundlage für die Erlangung der Rechtspersönlichkeit muß immer eine selbständige Vereinigung von Menschen — sei es von Einzelmenschen, sei es von menschlichen Verbänden — vorhanden sein.

Der Verein muß erst als selbständige Organisation gegründet sein, ehe er mit dem Rechte einer Körperschaft ausgestattet werden kann. Das gleiche läßt sich leicht an den übrigen Körperschaften nachweisen z. B. den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und den juristischen Personen des Handelsgesetzbuches. Es genügt nicht eine bloße Vermögensvereinigung. Die Selbständigkeit der Organisation muß sich darin zeigen, daß die organisierten Einzelpersonen als ein einheitliches Ganzes den einzelnen Mitgliedern wie der Außenwelt gegenüber stehen. Nicht darf sich die Zusammenfassung innerhalb einer anderen Organisation als ein unselbständiger Teil derselben vollziehen.

Solche selbständigen Personenvereinigungen können die Haftpflichtversicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften niemals sein. Dies geht schon aus dem Wortlaut des § 23 hervor. Derselbe lautet:

„Die Berufsgenossenschaften unterliegen auch in Bezug auf diese Einrichtungen (nämlich die Haftpflicht-

versicherungsanstalten) der Aufsicht des Reichsversicherungsamtes."

Also nicht die Anstalten unterliegen der Aufsicht der letztgenannten Behörde, sondern die Berufsgenossenschaften mit Bezug auf diese Einrichtungen Damit ist zum Ausdrucke gebracht, daß die fraglichen Einrichtungen keine selbständigen Gebilde sein sollen, sondern lediglich eine Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsgenossenschaften.

Gleicher Ansicht ist Dr. Giesler (in einem Vortrag abgedruckt in Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen 1901), welcher sagt: Die Trägerinnen solcher Versicherungseinrichtungen sind die Berufsgenossenschaften, nicht private Verbände innerhalb derselben. Im entgegengesetzten Falle meint er, müsse die Bestimmung in § 23 etwa lauten: Die berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalten unterliegen ebenfalls der Aufsicht des Reichsversicherungsamtes.

Ein weiterer Grund, der für diese Auffassung spricht, ist folgender: § 190 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bestimmt ausdrücklich, daß die gemäß § 23 bei Berufsgenossenschaften begründeten Versicherungsverhältnisse den Bestimmungen des Versicherungsgesetzes nicht unterliegen sollen. In der Begründung (S. 194 der amtlichen Ausgabe) ist diese Bestimmung damit motiviert, daß bei den Haftpflichtversicherungsanstalten „ein enger Zusammenhang mit der auf dem Boden des öffentlichen Rechts stehenden Versicherung (d. i. der staatlichen Unfallversicherung), wie sie reichsgesetzlich geordnet ist", bestehe. Daraus geht hervor, daß der Gesetzgeber sich die Versicherungseinrichtungen nach § 23 als aufgehend in der Berufs-

genossenschaft und nicht als selbständige Anstalten denkt.

Die Hessen-Nassauische landwirtschaftliche wie auch die Glasberufsgenossenschaft haben demgemäß in den Satzungen der von ihnen eingerichteten Haftpflichtversicherungsanstalten bestimmt, daß die Berufsgenossenschaft Rechtsträger der Anstalt sei.

Der Meinung Rehms, daß die Berufsgenossenschaften Einrichtungen der in Rede stehenden Art in derselben Form wie irgendeine private Haftpflichtversicherungsunternehmung treffen können, ist aus den oben vorgebrachten Gründen nicht zuzustimmen.

Völlig unhaltbar aber ist die Ansicht von Manes (S. 109 u. Anm. dort), daß die Haftpflichtversicherungsanstalten des § 23 als Nebenanstalten der Berufsgenossenschaften errichtet werden können, dann aber den Bestimmungen des Privatversicherungsgesetzes unterliegen.

Wie denkt sich Manes die Entstehung einer solchen Anstalt? Nach den Vorschriften des Privataufsichtsgesetzes oder nach denen des § 23? Im ersteren Falle würde die Anstalt — es wäre in erster Linie wohl an einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu denken — zur Entstehung gelangen durch Vereinbarung einer Satzung seitens der Gründungsmitglieder, gerichtliche oder notarielle Beurkundung derselben und Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb durch die Aufsichtsbehörde. Im zweiten Falle dagegen käme die Anstalt zur Entstehung durch den Beschluß der Genossenschaftsversammlung der Berufsgenossenschaft, eine Haftpflichtversicherungsanstalt zu errichten und Genehmigung dieses Beschlusses durch den Bundesrat. Die Anstalt aber nach § 23 zur Ent-

stehung kommen zu lassen und sie nur bezüglich der Ausübung der Versicherungstätigkeit dem Gesetze vom 12. Mai 1901 zu unterwerfen, geht doch wohl nicht an. Dies schon deswegen nicht, weil, wenn auch Haftpflichtversicherung betreibende Nebenanstalten der Berufsgenossenschaften unter § 23 einbegriffen wären, sie dann auch der Aufsicht des Reichsversicherungsamts unterstellt wären — also zwei Aufsichtsbehörden, deren Befugnisse in keiner Weise gegeneinander abgegrenzt sind. Das kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben, denn wenn er es gewollt hätte, so hätte er die ganz abnormen rechtlichen Verhältnisse der Haftpflichtnebenanstalten eingehend regeln müssen; es hätte insbesondere ausgesprochen werden müssen, ob und in welcher Weise sie die Rechtsfähigkeit erlangen. Die gegenwärtige gesetzliche Regelung läßt hiernach für die Berufsgenossenschaften (abgesehen von den seitens einiger Berufsgenossenschaften schon vor dem Inkrafttreten des Privataufsichtsgesetzes auf Grund des Genossenschaftsgesetzes ins Leben gerufenen und durch § 102 des genannten Gesetzes aufrecht erhaltenen eingetragenen Genossenschaften, welche selbständige juristische Persönlichkeit haben) den Betrieb der Haftpflichtversicherung nur durch unselbständige, nicht mit eigener rechtlicher Persönlichkeit ausgestattete in der Berufsgenossenschaft aufgehende Anstalten zu. Nebenanstalten, deren Rechtsträger die Berufsgenossenschaft selbst nicht ist, können mangels jeglicher gesetzlicher Handhabe bezw. im Widerspruche mit § 6 Abs. II des Gesetzes vom 12. Mai 1901 von der Berufsgenossenschaft als solcher nicht errichtet werden.

Wenn Manes a. a. O. seine Ansicht, daß die Haft-

pflichtversicherungsanstalten als Nebenanstalten der Berufsgenossenschaften begründet werden können und für diese dann das Privatversicherungsgesetz zur Anwendung zu kommen habe, mit dem Satze der Motive, es müßten bei Errichtung einer Versicherungsanstalt gegen Haftpflichtansprüche selbstverständlich die für Errichtung solcher Anstalten allgemein geltenden landesgesetzlichen Vorschriften befolgt werden, begründet, so muß dem entgegengehalten werden, daß zur Zeit der Beratung und Beschlußfassung des Reichstages über die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens noch nicht erfolgt und es daher selbstverständlich war, daß die auch für den Betrieb der anderen Versicherungsunternehmungen damals geltenden landesgesetzlichen Vorschriften von den Berufsgenossenschaften hätten beachtet werden müssen. Der erwähnte Satz will nichts weiter, als ausdrücklich aussprechen, daß in die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften nicht eingegriffen werden wolle, dieselben vielmehr auch für die Haftpflichtversicherungsanstalten zu Recht beständen. Nachdem nun aber durch das Inkrafttreten des Privatversicherungsgesetzes ein ganz anderer Rechtszustand geschaffen worden ist, hat jene Stelle alle Bedeutung verloren. In dem angezogenen Satze der Motive an Stelle der Worte „landesgesetzliche Vorschriften“ einfach „die Bestimmungen des Privatversicherungsgesetzes“ zu setzen und denselben für die Ansicht ins Feld zu führen, daß die Versicherungsanstalten als berufsgenossenschaftliche Nebenanstalten und dem Privataufsichtsamt unterstehend eingerichtet werden können, wäre nur dann angängig, wenn die den Berufsgenossen-

schaften eingegliederten Haftpflichtversicherungsanstalten der Pflicht zur Beachtung der versicherungsrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze nicht unterworfen gewesen wären. Dies trifft aber, wie oben erwähnt, nicht zu.

E. Folgen des Charakters der Haftpflichtversicherungsanstalten als unselbständiger Einrichtungen der Berufsgenossenschaften.

a) Fehlt der Anstalt die Rechtsfähigkeit, so mangelt ihr bei dem Nichtvorhandensein einer gegenteiligen gesetzlichen Vorschrift auch deren wichtigster Inhalt: die Vermögensfähigkeit. Die Anstalt als solche kann nicht Vermögen irgendwelcher Art erwerben. Alle Ansprüche aus dem Versicherungsbetriebe gegen die Mitglieder wie gegen Dritte stehen nicht der Anstalt, sondern der Berufsgenossenschaft zu. Letztere hat insbesondere die statutarischen Beiträge zu fordern. Andererseits ist sie auch Schuldnerin aller Forderungen der Mitglieder und Dritter aus den Versicherungsgeschäften; vor allem ist sie zur Leistung der Entschädigungen verpflichtet. Nun darf aber gemäß § 31 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (§ 34 des land- und forstwirtschaftlichen-, § 13 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) das Vermögen der Berufsgenossenschaften zu andern Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten, zur Ansammlung des Reservefonds, zur Gewährung von Prämien, zur Rettung Verunglückter und zu Zwecken der

Unfallverhütung, sowie mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts zur Errichtung von Heil- oder Genesungsanstalten nicht verwendet werden. Hieraus ergibt sich, daß das Vermögen der Berufsgenossenschaft für Zwecke der Haftpflichtversicherungsanstalten nicht in Anspruch genommen werden darf.

Es ist daher notwendig, daß das den Anstaltszwecken dienende Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen der Berufsgenossenschaften verwaltet wird und daß durch das Statut die ausschließliche Haftung des ersteren für alle Verpflichtungen der Berufsgenossenschaft aus dem Versicherungsbetriebe ausgesprochen wird.

Auf eine vollständige Trennung der Kassenverwaltung und der Rechnungsführung ist auch deshalb besonderes Gewicht zu legen, weil eine scharfe Scheidung beider Vermögensverwaltungen im Interesse des Ansehens, das die Berufsgenossenschaften als die staatlich bestimmten Organe zur erstinstanziellen Festsetzung der Unfallentschädigungen genießen müssen, notwendig ist.

b) Mangels ausdrücklicher Verleihung durch das Gesetz besitzt die Anstalt auch nicht die Partei- und Prozeßfähigkeit. Klägerin und Beklagte ist vielmehr die Berufsgenossenschaft (vgl. § 28 Abs. 5 Gew.Unf.Vers.Ges.), welche vor Gericht durch ihren Vorstand vertreten wird (§ 42 a. a. O.). Letzterer hat auch die Prozeßhandlungen vorzunehmen.

c) Als Folge der mangelnden Parteifähigkeit fehlt der Anstalt die Konkursfähigkeit (vgl. Jäger

Anm. 1 zu § 213 der Konkursordnung). Nach § 54 des Gew.Unf.Vers.Ges. und den entsprechenden Bestimmungen der übrigen Unfallversicherungsgesetze sind auch die Berufsgenossenschaften nicht konkursfähig. Wird eine Berufsgenossenschaft leistungsunfähig, so ist sie aufzulösen. Die Rechtsansprüche und Verpflichtungen der Genossenschaft gehen auf das Reich bezw. bei den den Landesversicherungsämtern unterstellten Berufsgenossenschaften auf die betreffenden Bundesstaaten über (§ 127 Gew.Unf.Vers.Ges., § 144 Land- und forstwirtschaftliches Unf.Ver.Ges., § 41 Bau-Unf.Vers.Ges.).

Diese Vorschriften beziehen sich aber nur auf die Erfüllung der sich aus den Unfallversicherungsgesetzen selbst ergebenden Verpflichtungen. Es kann die Auflösung also nicht wegen einer durch die Haftpflichtversicherung der Mitglieder hervorgerufenen finanziellen Notlage der Berufsgenossenschaft erfolgen. Zu einer solchen kann es ja auch nicht kommen, weil das Vermögen der Berufsgenossenschaft für Zwecke der Haftpflichtversicherungsanstalt nicht in Anspruch genommen werden darf. Es ergibt sich hieraus aber auch die Notwendigkeit, durch die Anstaltssatzung zu bestimmen, daß in regelmäßigen Zwischenräumen technische Prüfungen des Vermögensstandes der Anstalt zu erfolgen haben und daß letztere bei einer gewissen Inanspruchnahme des Reservefonds aufzulösen ist. Für die Bildung eines Reservefonds sind besonders strenge Vorschriften zu treffen.

d) Die Haftpflichtversicherungsanstalten sind keine

selbständigen Rechtsgebilde. Sie haben daher auch keine eigenen Organe. Die Anstalt ist ein unfreies rechtloses Glied der Berufsgenossenschaft. Letztere ist Willensträger für die Anstalt, ihr obliegt die Vertretung derselben nach außen und die Führung ihrer Geschäfte. Hierzu bedient sie sich ihres für diese Zwecke bestimmten Organes: des Vorstandes. Dieser vertritt die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich und zwar in der Erfüllung aller ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben, also nicht nur soweit die staatliche Unfallversicherung in Betracht kommt, sondern auch hinsichtlich der Haftpflichtversicherung der Berufsgenossen.

In welcher Weise der Vorstand sich seiner Aufgabe zu erledigen hat, ist durch die Satzung näher zu bestimmen. Dort ist festzusetzen, ob dem Vorstand ein besonderer Ausschuß zur Festsetzung der Haftpflichtentschädigungen pp. oder ein ehrenamtlicher Anstaltsleiter zur Erledigung der laufenden Arbeiten unterstellt wird.

e) Schuldenhaftung.

Unter a ist ausgeführt, daß eine Inanspruchnahme des Vermögens der Berufsgenossenschaft für Verbindlichkeiten aus dem Anstaltsbetriebe gesetzlich ausgeschlossen ist. Können nun die Mitglieder der Haftpflichtversicherungsanstalt für Schulden derselben persönlich in Anspruch genommen werden? Diese Frage ist zu verneinen. Träger aller Rechte und Pflichten der Anstalt ist nicht die Gesamtheit ihrer Mitglieder oder die einzelnen Mitglieder, sondern die der juristischen Persönlichkeit teilhaftige Berufsgenossenschaft.

Diese allein haftet — unter Ausschluß der persönlichen Mitgliederhaftung — für alle Schulden aus dem Anstaltsbetriebe und zwar nur mit dem für die Zwecke der Anstalt bestimmten Vermögen.

Dieses Ergebnis ist praktisch deswegen unbedenklich, weil als Versicherte nur Berufsgenossen in Frage kommen können. Diese haben selbst Einfluß auf die Verwaltung der Anstalt; sie können selbst bezw. durch Delegierte etwaige Bedenken gegen die Art und Weise des Geschäftsbetriebes in der Genossenschaftsversammlung geltend machen; der die Geschäfte leitende Vorstand ist von ihnen aus ihrem eigenen Kreise gewählt. Außerdem gewährleistet auch die Aufsicht des Reichsversicherungsamtes ein einwandfreies Finanzgebahren.

F. Errichtung und Auflösung der Anstalt.

a) Errichtung.

Der Vorgang der Errichtung der Anstalt setzt sich aus zwei Momenten zusammen: dem ordnungsmäßigen Beschlusse der Genossenschaftsversammlung auf Errichtung der Haftpflichtversicherungsanstalt und der Genehmigung dieses Beschlusses durch den Bundesrat.

Die Art der Berufung der Genossenschaftsversammlung und die Art ihrer Beschlußfassung richtet sich gemäß § 37 Ziffer 3 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes und den entsprechenden Bestimmungen der übrigen Unfallversicherungsgesetze nach dem Statut der Berufsgenossenschaft, dem es insbesondere über-

lassen ist, die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung aus Delegierten festzusetzen, eine Einrichtung, von der die meisten Berufsgenossenschaften Gebrauch gemacht haben.

Der von der nach Vorschrift der Statuten berufenen Generalversammlung ordnungsmäßig — insbesondere mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrats. Dieser Genehmigung bedarf auch das Statut. Es ist, wenn dies auch im § 23 nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, wohl selbstverständlich, daß die Genossenschaftsversammlung als dasjenige Organ, welches die Errichtung der Haftpflichtanstalt zu beschließen hat, auch für die Beschlußfassung über das Statut allein zuständig ist.

Da nun gemäß § 23 IV die Berufsgenossenschaften auch in bezug auf die Haftpflichtversicherungsanstalten der Aufsicht des Reichsversicherungsamtes unterliegen, so wird der Bundesrat sowohl den Beschluß als auch das Statut, bevor er selbst sich mit beiden befaßt, dem Reichsversicherungsamt zur Prüfung, ob der Beschluß formell richtig zustande gekommen ist und ob das Statut in der vorgelegten Form zu Beanstandungen Anlaß gibt, vorlegen. Zweckmäßig wird daher die Berufsgenossenschaft den Beschluß zur Errichtung einer Anstalt nach § 23 samt dem beschlossenen Statut zuerst dem Reichsversicherungsamt unterbreiten mit der Bitte, wenn gegen Beschluß und Statut keine Bedenken vorliegen, beide an den Bundesrat zur Genehmigung weiterzugeben. Ferner wird es gut sein, wenn die Genossenschaftsversammlung für den Fall, daß das Reichsversicherungsamt Änderungen in nicht wesentlichen Punkten für erforderlich hält oder der

Bundesrat seine Genehmigung von solchen abhängig macht, den Vorstand zur Vornahme solcher Änderungen ermächtigt, damit nicht für jede derartige Korrektur der große und kostspielige Apparat einer Genossenschaftsversammlung in Szene gesetzt zu werden braucht.

Die zu errichtenden Haftpflichtversicherungsanstalten können ihre Versicherungstätigkeit sofort mit der vollzogenen Gründung der Anstalt (durch den eigentlichen Gründungsakt und die Genehmigung des Statuts durch den Bundesrat) nur dann beginnen, wenn sich schon vorher eine nicht zu gering zu bemessende Anzahl von Mitgliedern der Berufsgenossenschaft mit einer eine gedeihliche finanzielle Entwicklung der Anstalt ermöglichenden Mindestsumme bezahlter Löhne oder mit einer entsprechenden Anzahl von in ihren Betrieben zur Erledigung der Betriebstätigkeit erforderlichen Arbeitstagen ihren Beitritt erklärt hat. Ist dies nicht der Fall, so wird in der Satzung zu bestimmen sein, daß die Versicherungstätigkeit der Anstalt erst dann zu beginnen habe, wenn die eben erwähnten Voraussetzungen eingetreten sind. Jener Zeitpunkt muß öffentlich bekannt gegeben werden.

b) Auflösung.

Die Auflösung der Anstalt erfolgt durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesrats. In § 23 ist dies zwar nicht ausgesprochen. Mangels gegenteiliger Vorschriften muß aber angenommen werden, daß die Entscheidung über die Auflösung bei denjenigen Stellen liegt, welche über die Errichtung zu beschließen haben. Die Aufsichtsfunktion des Reichsversicherungsamtes wird sich hier darin zu zeigen haben, daß ihr

der Auflösungsbeschluß vor der Vorlage an den Bundesrat zu unterbreiten ist. Zufolge seiner Aufsichtsbefugnis kann das Reichsversicherungsamt die Berufsgenossenschaft zu dem Auflösungsbeschluß anhalten oder einen solchen — wenn es z. B. das Interesse der versicherten Mitglieder erfordert — wieder aufheben. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt der Berufsgenossenschaft zu. Das Erlöschen der zwischen den Mitgliedern und der Anstalt bestehenden Versicherungsverhältnisse kann in dem Auflösungsbeschluß auf einen wenige Wochen der Genehmigung des Bundesrats folgenden Zeitpunkt gelegt werden, da die Mitglieder sofort anderweit Versicherung finden werden.

G. Umfang der Versicherung.

Diesbezügliche gesetzliche Bestimmungen bestehen nicht; es seien daher in Kürze die wichtigsten hier einschlägigen Fragen erörtert.

a) Schadensdeckung.

Die Leistung des Versicherers besteht in einer Geldzahlung und zwar entweder in einer einmaligen Zahlung oder in Rentenzahlungen. Der Schaden, bezüglich dessen der Versicherte von einem Drittrn in Anspruch genommen wird, kann ohne jede Begrenzung oder mit gewissen vertragsmässigen Beschränkungen durch die Geldleistungen gedeckt werden. Ist bei Rentenansprüchen eine Maximalsumme vereinbart, so ist die Rente jedesmal zu kapitalisieren und nur die der Höchstsumme entsprechende Rente auszubezahlen. Zu dem zu ersetzenden Schaden gehören auch die Kosten eines mit dem Dritten wegen des Anspruchs geführten

Prozesses. Die meisten Versicherungsgesellschaften pflegen die Kosten auch insoweit zu vergüten, als dieselben zusammen mit dem eigentlichen Schadensersatzanspruche die Versicherungshöchstsumme übersteigen. Dies ist schon deshalb gerechtfertigt, weil der Versicherer ein hohes Interesse daran hat, daß der Versicherte nicht etwa zweifelhafte Schadensersatzforderungen aus Scheu vor den hohen ihm selbst zur Last fallenden Kosten eines Prozesses anerkennt.

Von den verschiedenen Unternehmungen, welche sich mit Haftpflichtversicherung befassen — unter ihnen auch den noch bestehenden berufsgenossenschaftlichen Haftpflichtgenossenschaften — wird die Schadensdeckung in der verschiedensten Weise gehandhabt, teils wird voller Ersatz ohne die sogenannte Selbstversicherung (das ist die Summe, welche nicht durch Versicherung gedeckt ist) geleistet, teils mit Selbstversicherung (in der Regel 10%), teils Ersatz bis zu einer Höchstsumme mit oder ohne Selbstversicherung, teils unbegrenzter Ersatz und mit Selbstversicherung, aber nur insoweit als der Schaden eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, über diese hinaus leistet der Versicherer vollen Ersatz. (Manes a. a. O. S. 125 ff.). Die letztere Form scheint mir für die Haftpflichtversicherungsanstalten die geeignetste zu sein. Denn es kommt zu den von Manes (a. a. O.) aufgezählten Vorteilen (pekuniäres Interesse des Versicherten an der Schadensverhütung und Verminderung der Gefahr, daß der Versicherte den Verletzten zur Geltendmachung unbillig hoher Ersatzansprüche anstiftet — beides wegen seiner eigenen teilweisen Schadenshaftung — sowie unbegrenzte Ersatzleistung, also Sicherstellung des Versicherten gerade bei Schadens-

fällen von schwerster Art) das subjektive Moment, daß bei der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung alle Besitznachbarn einander genau kennen, also eine nicht zu unterschätzende, die Verlässigkeit des einzelnen erhöhende gegenseitige Kontrolle besteht, während bei den gewerblichen Unternehmungen durch die Aufsicht der Berufsgenossenschaften wie der Fabrik- und Gewerbeinspektoren ein hoher Grad von Betriebssicherheit gewährleistet ist. Die Gefahr, welche die unbegrenzte Schadensversicherung für die Anstalt in sich birgt, muß allerdings durch Rückversicherung ausgeschlossen werden. Das eben Gesagte gilt nur für die Haftpflicht wegen Personenbeschädigung. Für die Haftpflicht wegen Sachbeschädigung kommen wesentlich höhere Summen in Betracht, auch fällt für die Sachbeschädigung im engern strafrechtlichen Sinne (also abgesehen von Fällen fahrlässiger Brandstiftung) das Abhaltungsmittel der strafrechtlichen Verfolgung weg, da nach § 303 des Reichsstrafgesetzbuches die fahrlässige Sachbeschädigung nicht strafbar ist. Es dürfte sich daher empfehlen, die Sachschädenhaftpflichtversicherung nur als limitierte zu gewähren. Nach Manes a. a. O. leisten auch fast alle privaten Unternehmungen für Sachschäden mit oder ohne Festsetzung einer Selbstversicherung von verschiedener Höhe nur bis zu einer Maximalsumme Entschädigung, welche in der Regel ziemlich niedrig bemessen ist.

b) Versicherungsnehmer und Abschluß der Versicherung.

Der Kreis der Versicherungsnehmer ist durch § 23 auf die der Berufsgenossenschaft angehörenden Betriebsunternehmer beschränkt. Letztere können

ihrerseits wieder die ihnen in bezug auf Haftpflicht gleichgestellten Personen: Bevollmächtigte, Repräsentanten, Betriebs- und Arbeiteraufseher (§ 136 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes) bei der Anstalt versichern. Nach dem Wortlaute des § 23 Ziffer 1 a. a. O. möchte es scheinen, als ob die letztgenannten Personen selbst ihre Versicherung bei einer Haftpflichtversicherungsanstalt bewirken könnten. Dies dürfte aber ausgeschlossen sein. Bei den Haftpflichtversicherungsanstalten soll der Zusammenschluß der Unternehmer dieselben vor Verlusten durch Haftpflichtschäden schützen. Hieraus ergibt sich, daß nur die der Berufsgenossenschaft angehörenden Unternehmer Versicherungsnehmer sein können. Es bleibt denselben überlassen, inwieweit sie ihre Betriebsbeamten pp. gegen Haftpflicht versichern wollen. Es haben daher auch die Unternehmer die Kosten dieser Versicherung zu tragen. Die Erhebung der Beiträge hierfür wird in der Regel durch einheitlichen Zuschlag zur Prämie oder durch eine Erhöhung der Gefahrenziffer erfolgen.

II. Finanzielle Fragen.

1. Betriebsfonds, Reservefonds, Schadensreserve.

Über Aufbringung und Höhe des Reserve- und Betriebsfonds, Erhebung der Beiträge, Anlegung der Gelder pp. enthält § 23 keinerlei Vorschriften. Die Deckung der laufenden Verwaltungskosten und der sonstigen Ausgaben kann entweder durch Aufnahme von Anleihen oder durch einen laufenden alljährlich zu verrechnenden Betriebsfonds oder einen eisernen Betriebsfonds (eine bestimmte durch Umlage aufzu-

bringende Summe, welche nicht alljährlich verrechnet wird) erfolgen. Die Aufnahme von Darlehen zu dem genannten Zwecke wird nur insolange erfolgen dürfen, als nicht ein hinreichend hoher Betriebsfonds geschaffen ist — also nur in den ersten Jahren. Im übrigen wird ein eiserner Betriebsfonds sowohl für die Verwaltung als für die Mitglieder selbst zweckmäßiger sein als ein jährlich vorschußweise einzuhebender laufender Betriebsfonds.

Die Ansammlung eines Reservefonds ist notwendig, um in Jahren, in denen die Anstalt in außergewöhnlich hohem Maße in Anspruch genommen wird, den Zahlungsverpflichtungen, ohne daß die Anstalt in finanzielle Schwierigkeiten gerät, nachkommen zu können. Soll daher die Anstalt auf gesunder wirtschaftlicher Basis stehen, so ist der Bildung eines möglichst kräftigen Reservefonds ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Er ist zu bilden entweder durch einen einmaligen Beitrag jedes Mitgliedes bei dessen Eintritt oder durch Zuschläge zu den Jahresbeiträgen der Mitglieder. Aber auch, wenn er eine gewisse im Statut vorgeschriebene Höhe erreicht hat, werden ihm stets noch seine eigenen Zinsen und gewisse Einnahmen zuzuführen sein z. B. Strafgelder. Durch Statut wird zu bestimmen sein, bis zu welchem Betrage eine Inangriffnahme des Reservefonds statthaft ist und in welcher Weise derselbe nach einer solchen wieder auf seine satzungsgemäße Höhe zu bringen ist.

Da am Schlusse des Rechnungsjahres manche bereits anerkannten Ersatzansprüche noch nicht zur Auszahlung gelangt sind, bei anderen die Erhebungen noch nicht abgeschlossen sind und die Anerkennung oder Höhe der Ersatzleistung von dem Ausgange eines

Rechtsstreits zwischen dem Geschädigten und dem Mitgliede (bezw. der Anstalt) abhängig ist, so ist der für die Ersatzleistung schlimmsten Falles in Betracht kommende Betrag in Reserve zu stellen. (Schadensreserve.) Würde das nicht geschehen, so wäre der Jahresrechnungsabschluß ein trügerischer; denn da die genannten Beträge dem abgelaufenen Rechnungsjahre zur Last fallen, so würde ohne die Einsetzung einer Prämienreserve der Jahresabschluß ein den wirklichen Verhältnissen nicht entsprechend günstiger sein.

2. Beiträge.

Während die Versicherung treibenden Aktiengesellschaften den Jahresbedarf durch feste Prämien decken, können Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und die berufsgenossenschaftlichen Haftpflichtversicherungsanstalten sowohl durch Prämiendeckung als durch Umlageverfahren die Deckungsmittel aufbringen. Beide Verfahren unterscheiden sich dadurch, daß bei ersterem feststehende, durch das Statut bestimmte Jahresbeiträge erhoben werden, während bei letzterem der Bedarf des Rechnungsjahres auf die Mitglieder nach einem bestimmten Modus (z. B. Gefahrenklassen) umgelegt wird. Es kann noch ein kombiniertes System zur Anwendung kommen, indem zunächst eine entweder für alle Mitglieder gleichmäßig oder nach einem bestimmten Maßstabe (Jahresarbeitsverdienst, bezahlte Löhne) für den Umfang der Betriebe der Mitglieder steigend festgesetzte Grundtaxe erhoben und der durch die Grundtaxen nicht gedeckte Jahresbedarf auf die Mitglieder umgelegt wird. Die Erhebung einer Grundprämie und Deckung eines eventuellen Fehlbetrages durch Nachschüsse im Wege der Umlage dürfte auch,

insbesondere wenn ein ausreichend hoher Betriebsfond vorhanden ist, dem Umlageverfahren bei weitem vorzuziehen sein.

Was die Art der Beitragserhebung anlangt, so ist vor allem die Frage zu prüfen, ob die Beiträge als Zuschläge zu denen der Berufsgenossenschaften erhoben werden können. Diese Erhebungsart würde eine wesentliche Vereinfachung und Verbilligung der Erhebung bedeuten. Eine Schädigung der Berufsgenossenschaft durch diesen Modus ist ausgeschlossen; ihre Mitglieder, welche nicht zugleich Mitglieder der Haftpflichtversicherungsanstalt sind, werden in keiner Weise berührt, da der Zuschlag ja nur bei den Mitgliedern der Anstalt erfolgt. Beim Eingange der Gelder aber die für die Versicherungsanstalt bestimmten von den berufsgenossenschaftlichen Beiträgen getrennt zu buchen und zu den getrennten Kassen beider abzuführen, ist eine Kleinigkeit und dürfte zu Mißständen keinen Anlaß geben. Es ist daher die Zuschlagserhebung durchaus einwandfrei und außerdem sehr praktisch. Daß es nicht zulässig ist, wie Reinke (die Vermögensverwaltung der Berufsgenossenschaften, S. 85) hervorhebt, die Kosten der Haftpflichtversicherungsanstalt auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaft, auch wenn sie der genannten Anstalt nicht beigetreten sind, umzulegen, ist wohl selbstverständlich.

Rückständige Beiträge an die Berufsgenossenschaft werden nach den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze (§§ 103 Gew.Unf.Vers.Ges., 113 Land- und forstwirtschaftliches Unfallversicherungsgesetz, 111 See-Unf.Vers.Ges., 39 Bau-Unf.Vers.Ges.) wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Diese den behördlichen Charakter der Berufsgenossenschaften besonders stark zum Aus-

druck bringende Vorschrift kann auf die Haftpflichtversicherungsanstalten keine Anwendung finden. Bleibt ein Berufsgenosse mit den Beiträgen zur Anstalt im Rückstande, so steht gegen ihn nur der ordentliche Rechtsweg offen. Für eine solche Klage ist der besondere Gerichtsstand des § 22 Z.P.O. nicht gegeben, weil einerseits die Anstalt nicht parteifähig ist, während andererseits die klagende Berufsgenossenschaft nicht gegen ihre Mitglieder „als solche“ (hier wäre der ordentliche Rechtsweg nicht zulässig!) sondern als Mitglieder der Anstalt klagt. Auch die 2jährige Verjährungsfrist der Unfallversicherungsgesetze kann auf die Beiträge zu den Haftpflichtversicherungsanstalten keine Anwendung finden. Letztere unterstehen vielmehr wie alle andern regelmäßig wiederkehrenden Leistungen der vierjährigen Anspruchsverjährung des § 194 B.G.B.

Ebenso entraten die Anstalten des Vorzugsrechts, dessen sich die Berufsgenossenschaften gemäß § 61 Nr. 3 der Konkursordnung im Konkurs des Mitgliedes erfreuen. Die erwähnte Bestimmung sagt: wegen der nach Gesetz . . . . . zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor Eröffnung des Verfahrens. Solche unmittelbar auf dem Gesetz beruhenden Leistungen sind die Beiträge zu den Haftpflichtversicherungsanstalten nicht.

Hier ist noch die Frage zu prüfen, ob mit einer fälligen Forderung aus dem Haftpflichtversicherungsbetriebe der Berufsgenossenschaft gegen eine Beitragsforderung der Berufsgenossenschaft zur Haftpflichtversicherungsanstalt aufgerechnet werden kann und umgekehrt. Diese Frage muß verneint werden.

Das Mitglied der Anstalt ist als solches einerseits

beitragspflichtig, andererseits gegen Haftpflichtschäden versichert. Beides läßt sich nicht voneinander trennen. Mitglieder, welche nicht zugleich Versicherte sind, gibt es nicht.

Die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sind vollkommen identisch mit denen aus dem Versicherungsverhältnis. Pflichten sind: die Beitragszahlungen, die Anzeigeerstattung bei Haftpflichtfällen innerhalb einer gewissen Frist, die Wahrung des Interesses der Anstalt gegenüber dem das Mitglied in Anspruch nehmenden Geschädigten u. s. w.

Rechte sind: der Anspruch auf die statutengemäße Schadloshaltung einschließlich der Tagung ev. Prozeßkosten. Es steht also die Beitragszahlung als Mitgliedspflicht dem Anspruch auf die Haftpflichtentschädigung als Mitgliedsrecht gegenüber. Da das Mitglied als solches Gläubiger der einen und Schuldner der anderen Leistung ist, mithin nicht „zwei — verschiedene — Personen einander Leistungen schulden", (§ 387 B.G.B.), so kann eine Aufrechnung nicht stattfinden. Die Möglichkeit einer solchen würde auch den Anstaltsbetrieb empfindlich stören, da die Beiträge die vermögensrechtliche Grundlage der Anstalt bilden und bei Zulässigkeit der Aufrechnung die Einziehbarkeit eines Teiles der Beiträge bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Entschädigungsanspruch hinausgeschoben würde. (Vgl. Rehm Anm. 3 zu § 26.)

Zweckmäßig wird es sein, wenn eine ausdrückliche dem § 26 Pr.V.U.G. entsprechende Vorschrift in das Statut Aufnahme findet. Diese hat dahin zu lauten, daß gegen eine Forderung der Berufsgenossenschaft aus Anstaltsbeiträgen von einem Mitglied nicht aufgerechnet werden kann.

Anhang.

Die wichtigsten für die berufsgenossenschaftliche Haftpflichtversicherung in Betracht kommenden Schadensfälle.

Die Schadensersatzfälle, welche für die berufsgenossenschaftliche Haftpflichtversicherung hauptsächlich in Betracht kommen, zerfallen in 2 Gruppen:

I. Solche aus Beschädigung von Personen,

II. „ „ „ „ Sachen.

Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in folgenden Gesetzen:

ad. I.

1. Reichshaftpflichtgesetz vom 7. VI. 1871 (in der Fassung des Artikels 42 E.G. z. B.G.B.).

Nach § 1 dieses Gesetzes haftet der Betriebsunternehmer einer Eisenbahn für den Schaden, welcher durch eine beim Betriebe derselben entstandene Körperverletzung oder Tötung eines Menschen verursacht ist, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist. Ein Verschulden des Betriebsunternehmers oder seines Personals braucht nicht vorzuliegen.

Nicht so weit gehend ist die durch § 2 begründete Haftung des Unternehmers eines Bergwerks, einer Gräberei oder einer Fabrik. Diese haften, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den

Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

Hier ist also nicht wie bei der Haftung des Eisenbahnunternehmers seitens des Verletzten nur die Tatsache des Körperschadens, sondern auch das Verschulden eines Angestellten der aufgeführten Kategorien zu beweisen. Durch den Nachweis des Nichtvorliegens der culpa in eligendo kann sich der Unternehmer aber auch im Falle des § 2 nicht von der Haftung befreien.

Der Begriff „Fabrik" ist in § 2 ein umfassenderer als im Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz. Nach letzterem haben nur solche Betriebe als Fabriken zu gelten, für welche entweder Dampfkessel oder durch elementare oder tierische Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen oder in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zweck mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie endlich solche Betriebe, in denen explodierende Gegenstände oder Stoffe gewerbsmäßig erzeugt werden.

Unter Fabriken im Sinne des § 2 des Haftpflichtgesetzes sind dagegen beim Fehlen einer gesetzlichen Definition alle nicht handwerksmäßigen nach kaufmännischen Grundsätzen organisierten Betriebe zur Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen zu verstehen.

Für Unfälle, welche Arbeiter im Betriebe eines der in den §§ 1 und 2 genannten Unternehmungen erleiden, haften die Betriebsunternehmer nach Einführung der staatlichen Arbeiterunfallversicherung nur noch insoweit, als diese sich nach den Unfallver-

sicherungsgesetzen nicht als „Betriebsunfall“ [1]) darstellen, sowie bei Unfällen von Betriebsbeamten mit einem Gehalte von über 3000 Mark, Ingenieuren, Direktoren pp., soweit sie nicht statutarisch versichert sind.

2. Unfallversicherungsgesetze:

Durch diese ist die Schadensersatzpflicht der Betriebsunternehmer für die in ihren Betrieben sich ereignenden Unfälle beseitigt, soweit nicht dieselbe durch besondere Bestimmungen aufrecht erhalten ist. Dies sind folgende:

a) Nach den §§ 136 bis 139 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und den entsprechenden Bestimmungen der übrigen Unfallversicherungsgesetze (§ 135 a. a. O. scheidet, da Vorsatz voraussetzend, für die Haftpflichtversicherung aus) haftet der Betriebsunternehmer den Gemeinden, Krankenkassen pp. für ihre Aufwendungen aus einem Unfall, den er durch Verletzung besonderer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflichten (Unfallverhütungsvorschriften) verschuldet hat, wenn ein solches Verschulden durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist.

b) Der Berufsgenossenschaft gegenüber haftet der Unternehmer auch ohne Feststellung durch Strafurteil.

c) Gemäß § 140 G.U.V.G. und den entsprechenden Vorschriften der übrigen Unfallversicherungsgesetze bestimmt sich die Haftung Dritter nach den

[1]) Hier sei auch der Fall erwähnt, daß ein Ausländer einen Betriebsunfall erleidet, die Angehörigen desselben aber gem. § 21 G.U.V.G. Anspruch auf die gesetzliche Hinterbliebenenrente deshalb nicht haben, weil sie zur Zeit des Unfalles nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hatten.

sonstigen Gesetzen. Die Schadensersatzansprüche der nach den Unfallversicherungsgesetzen versicherten Personen gehen kraft Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft in Höhe ihrer Entschädigungspflicht über. — Als „Dritter“ kann ein Unternehmer dann in Betracht kommen, wenn z. B. ein fremder Arbeiter in seinem Betriebe verunglückt oder wenn er als „fremder“ Betriebsunternehmer den Unfall eines Arbeiters in dessen Betriebsstätte verschuldet (ein Baumeister hat z. B. Arbeiten in einer Fabrik vorzunehmen und es verunglückt ein Arbeiter der letzteren durch nicht gehörige Verdeckung eines von dem Bauunternehmer ausgehobenen Grabens).

d) § 46 des Bau-U.V.G., der im übrigen gleichen Wortlaut wie § 136 G.U.V.G. und § 147 L.U.V.G. hat, erweitert die Haftung des Unternehmers dadurch, daß er der Verletzung der besonderen Gewerbepflichten Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst gleichstellt.

e) Die Verpflichtung des Betriebsunternehmers, die Differenz zwischen dem von der 5. bis zum Ablaufe der 13. Woche zu leistenden höheren Krankengeld und dem gesetzlichen bezw. statutarischen zu tragen (§ 12 Abs. 1 G.U.V.G), kann nicht als der Haftpflichtversicherung unterliegend erachtet werden.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung hat den gewerblichen Betriebsunternehmern die Schadensersatzpflicht für die in ihren Betrieben sich ereignenden Unfälle in der Weise abgenommen, daß sie die Fürsorge für die Verletzten im allgemeinen vom Beginn der 14. Woche nach dem Unfalle den Berufsgenossenschaften übertragen hat, während für die vorher liegende Zeit die Krankenversicherungseinrichtungen

einzutreten haben. Die Kosten der berufsgenossenschaftlichen Versicherung haben die Unternehmer allein, die der Krankenversicherung die Arbeitnehmer zu zwei Drittel, die Arbeitgeber zu einem Drittel zu tragen. Zu diesem einen Drittel kommt dann noch bei Betriebsunfällen die erwähnte Differenzzahlung des § 12 Abs. 1. Es kann nun für die Beurteilung der Frage des Eintretens der Haftpflichtversicherung bei Vermögensschäden aus der in Rede stehenden Bestimmung kein Unterschied darin gefunden werden, ob die gesetzlichen Leistungen der Unternehmer den Krankenkassen in der Form von Beiträgen direkt zufließen oder ob sie, wie es bezüglich des das Drittel überschießenden Teiles der Fall ist, nicht in diese Form gekleidet sind und daher auch nicht zu den für die Beitragszahlung üblichen, sondern zu anderweitig festgesetzten Terminen an die Kassen, die die betreffenden Beträge verauslagen müssen, zu erfolgen haben. Den Charakter von regulären Krankenversicherungsleistungen verlieren die gemäß § 12 Abs. 1 des G.U.V.G. zu machenden Aufwendungen weder durch den veränderten Zahlungsmodus noch durch den Umstand, daß die bezügliche gesetzliche Bestimmung nicht im Krankenversicherungsgesetz, sondern im G.U.V.G. Platz gefunden hat. Entscheidend ist vielmehr der Umstand, daß die gesetzliche Zahlungspflicht für den Differenzbetrag nicht den Unternehmer, sondern die Kasse trifft. (Vgl. auch Fuld in der deutsch. Vers.-Zeitung 1906 S. 146 ff.)

f) Anders dagegen verhält es sich mit den — ziemlich selten in Wirksamkeit tretenden — Verpflichtungen des gewerblichen Betriebsunternehmers aus § 12 Abs. 2 a. a. O. Dies sind individuelle

Leistungen des einzelnen Fabrikanten pp., die außerhalb der im übrigen in den Arbeiterschutzgesetzen durchgeführten Abwälzung der Haftung des Unternehmers als Einzelperson auf größere Verbände bestehen geblieben ist. Hier liegt im Gegensatze zu der Bestimmung des Abs. 1 a. a. O. eine direkte Haftung des Unternehmers gegenüber dem Arbeiter vor. Solche Einzelhaftung zu decken ist Aufgabe der Haftpflichtversicherung. (Die Vorschriften des § 12 Abs. 1 und 2 finden für das L.U.V.G. sowie für Unfälle von Arbeitern bei den im § 6 Ziff. 4 Abs. 1 B.U.V.G. angegebenen Bauarbeiten (Regiebauten!) keine Anwendung. Hier obliegt die Fürsorge (sofern nicht etwa Regiebauarbeiter krankenversicherungspflichtig sind) während der Karenzzeit den Gemeinden, welche wegen ihrer Auslagen nur insoweit Ersatzanspruch gegen Unternehmer pp. haben, als dem Verletzten selbst ein gesetzlicher Anspruch zusteht d. h. nur bei Vorsatz. § 27 L.U.V.G., § 10 Abs. 2 B.U.V.G. Hier daher nicht zu behandeln!)

g) Durch § 146 Abs. 3 L.U.V.G. sind für das Gebiet dieses Gesetzes und durch § 45 Abs. 1 B.U.V.G. für die bei Bauarbeiten der im § 6 Ziff. 4 Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Art beschäftigten Arbeiter, sofern in beiden Fällen eine hinreichende Fürsorge während der Karenzzeit nicht gewährleistet ist, die zivilrechtlichen Ansprüche dieser Arbeiterkategorie während der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle ausdrücklich aufrecht erhalten.

3. Krankenversicherungsgesetz:

a) Privatrechtliche Entschädigungsansprüche Versicherter gegen Dritte (also auch gegen den Betriebs-

unternehmer) gehen gemäß § 47 Abs. 4 auf die Gemeindekrankenversicherung bezw. Ortskrankenkasse in Höhe der von diesen geleisteten Unterstützungen über.

b) Die Bauherren vorübergehender Baubetriebe haben, wenn sie trotz Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde ihrer durch § 69 unter bestimmten Voraussetzungen festgesetzten Verpflichtung zur Errichtung einer Baukrankenkasse nicht nachkommen, bei Krankheits- und Todesfällen der bei ihnen beschäftigten Personen Krankenunterstützung, Wochenbett- und Sterbegeld aus eigenen Mitteln zu gewähren.

4. Invalidenversicherungsgesetz:

Gemäß §§ 54 und 173 Abs. 1 gehen die gesetzlichen Ansprüche Versicherter gegen Dritte auf Ersatz des durch die Invalidität entstandenen Schadens kraft Gesetzes auf die Versicherungsanstalt bezw. die besonderen Kasseneinrichtungen in Höhe der von diesen gewährten Renten über.

5. Das Bürgerliche Gesetzbuch:

a) § 617, der hauptsächlich für die landwirtschaftliche Bevölkerung in Betracht kommt, begründet die Verpflichtung des Dienstgebers dem in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstpflichtigen während 6 Wochen Verpflegung und ärztliche Behandlung zu gewähren unter der Voraussetzung, daß die Krankheit nicht von dem Dienstverpflichteten durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt ist und nicht eine Versicherung oder öffentliche Krankenpflege eintritt. Die bisher vom Bundesrat genehmigten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben Leistungen aus § 617 von der Versicherung ausgenommen. Dies mit vollem Recht, denn die fragliche Bestimmung

ist aus dem Gedanken der Zugehörigkeit der Dienstboten pp. zur Familie hervorgegangen und es würde daher ein Ersatz der erwachsenden Kosten dem Geiste des Gesetzes widersprechen.

b) Nach § 618 Abs. 3 hat der Dienstberechtigte, wenn er die Vorschriften der Abs. 1 und 2 über Schaffung gesunder und tunlichst gefahrloser Diensträume und Einrichtungen — und, wenn der Dienstverpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, gesunder Wohn- und Schlafräume — nicht befolgt, Schadensersatz nach den Vorschriften der §§ 842—846 über unerlaubte Handlungen zu leisten.

(Dem § 618 entsprechende Bestimmungen enthalten, wie hier eingeschaltet sei, §§ 62 und 76 Abs. 1 H.G.B. zugunsten der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge und besondere Vorschriften im Sinne des Abs. 1 a. a. O. der § 120 der Gew.O. für die gewerblichen Arbeiter.)

Zu a und b.

Die Anwendung der Vorschriften der §§ 617 und 618 kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

c) Von gesetzlichen Bestimmungen des B.G.B. über unerlaubte Handlungen sind hier einschlägig die §§ 823, 830, 831, 832, 833, 836—838, 840, 842—847, 852. Dieselben greifen überall da Platz, wo ein „Betriebsunfall“ nicht vorliegt.

a) Der Arbeitgeber, Bevollmächtigte, Beauftragte, Betriebsaufseher pp. hat gemäß § 823 Abs. 1 vollen Schadensersatz für fahrlässig bewirkte widerrechtliche Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit zu leisten, soweit nicht ein

„Betriebsunfall“ vorliegt. Die gleiche Haftung trifft gemäß Abs. 2 denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt (s. z. B. oben unter b, ferner gehören hierher Polizeiverordnungen über das Streuen bei Glatteis, Reinigung der Straßen, Beleuchtung der Treppen; insbesondere fällt hierunter auch das Unterlassen des Klebens von Beitragsmarken zur Invalidenversicherung).

Der Schaden kann zugefügt sein durch ein Tun oder Unterlassen. „Widerrechtlich“ ist jede der in Abs. 1 und 2 aufgeführten Verletzungen, solange sie nicht aus einem besonderen Grunde zu einer rechtmäßigen wird wie z. B. die Freiheitsbeschränkung eines Lehrlings, welche das durch § 127a der Gewerbeordnung den Lehrherrn gewährte väterliche Züchtigungsrecht nicht überschreitet (vgl. Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse Anm. 4 zu § 823).

Berechtigt, Schadensersatz zu verlangen ist im Falle des Abs. 1 nur der Verletzte bezw. bei Tötung dessen Erbe, im Falle des Abs. 2 derjenige, zu dessen Schutz die Vorschrift erlassen ist.

β) § 831 begründet die Verpflichtung des Geschäftsherrn zum Ersatze des von seinem Personal oder einem Geschäftsführer einem Dritten bei dienstlicher Verrichtung widerrechtlich zugefügten Schadens. Von dieser Haftung befreit den Geschäftsherrn nur der Nachweis mangelnder culpa in eligendo oder der Nachweis, daß der Schaden auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt eingetreten wäre.

Abs. 2 des § 831 ist von Wichtigkeit, wenn Unternehmer ihre Betriebsleiter, Werkführer, Poliere pp. gegen Haftpflicht versichert haben. Diese haften nämlich in gleicher Weise wie der Unternehmer selbst

nach Abs. 1, wenn sie durch Vertrag mit letzterem es übernommen haben, die Ausführung von Verrichtungen zu leiten, Vorrichtungen und Gerätschaften zu beschaffen oder die zu einer Verrichtung zu bestellenden Personen auszuwählen. Das Verschulden muß den Betriebsleiter pp. in Ansehung der Übertretung, nicht des Unfalls treffen. Bei konkurrierendem Verschulden des Verletzten finden die Vorschriften des § 254 B.G.B. Anwendung.

Der Schaden muß zugefügt sein in Ausführung der Verrichtung; es genügt nicht, daß er zugefügt ist gelegentlich der Verrichtung. Die Haftung tritt also ein, wenn die zur Anbringung von Schlössern in einer Wohnung entsandten Leute eines Schlossers eine Tür beschädigen, nicht aber wenn sie in der Wohnung einen Diebstahl begehen.

γ) Die in § 832 Abs. 1 ausgesprochene Verpflichtung zum Ersatze des von einer wegen Minderjährigkeit der Aufsicht bedürfenden Person einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schadens ist hier zu erwähnen, weil sie den Lehrherrn treffen kann. Letzterer ist nur von Haftung frei, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder der Schaden auch bei ordentlicher Aufsichtsführung eingetreten wäre. Über die Pflicht zur Beaufsichtigung von Lehrlingen s. § 127 Gew.O.

δ) Nach § 833 B.G.B. hat der Tierhalter den Schaden zu ersetzen, den das Tier dadurch anrichtet, daß es einen Menschen tötet oder den Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt. Die Ersatzpflicht tritt dann nicht ein, wenn der Schaden durch ein dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters dienendes Haustier verursacht

wird und der Tierhalter seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder der Schaden trotz hinreichender Aufsicht eingetreten wäre.

Die Bestimmungen des § 833 finden keine Anwendung, wenn ein Mensch sich des Tieres als Werkzeug bedient z. B. wenn ein Kutscher das Pferd vor den von ihm geleiteten Wagen gespannt hat. Verliert jedoch der Kutscher die Herrschaft über das Pferd, schläft er z. B. auf dem Bock ein, es entfällt ihm der Zügel und das Tier geht durch, so ist die Haftung nach § 833 begründet.

Wird ein Tier wie ein lebloser Gegenstand benutzt, — wirft beispielsweise jemand ein Tier zum Fenster hinaus auf einen die Straße passierenden Menschen — so haftet der Tierhalter nicht. (Oertmann a. a. O. Anm. 3c zu § 833.)

ε) § 836 statuiert die Schadensersatzpflicht des Eigenbesitzers eines Gebäudes oder eines anderen mit dem Boden verbundenen Bauwerks und dessen Besitzvorgängers für eine durch Einsturz oder Ablösung infolge fehlerhafter Einrichtung oder mangelhafter Unterhaltung verursachte Körperverletzung oder Tötung eines Menschen. (Voraussetzung für die Haftung ist natürlich, daß kein „Betriebsunfall" vorliegt.) Wenn jemand auf fremdem Grund und Boden in Ausübung eines dinglichen oder persönlichen Rechtes ein Gebäude besitzt, so haftet er und nicht der Grundstücksbesitzer (§ 837).

Ein zur Unterhaltung eines Gebäudes Verpflichteter ist gemäß § 838 neben dem Besitzer als Gesamtschuldner haftpflichtig.

ζ) In den §§ 842 bis 847 ist der Umfang der Schadensersatzleistung bei Personenverletzungen ausgesprochen.

Von besonderer Wichtigkeit ist hier, daß unter den zu ersetzenden Schäden auch alle Nachteile für den Erwerb und das Fortkommen des Verletzten fallen, sowie daß der Ersatz wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder erhöhter Bedürfnisse durch eine Geldrente zu leisten ist und daß auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Geldentschädigung verlangt werden kann.

Im Falle der Tötung sind die Beerdigungskosten zu erstatten und Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene sorgte oder in Zukunft zu sorgen gehabt hätte, zu entschädigen (§ 844).

Endlich kann selbst derjenige, der von einem Verletzten kraft Gesetzes Dienste in Haus oder Gewerbe zu fordern berechtigt ist, für die entgangenen Dienste Schadensersatz verlangen.

6. Gemäß Art. 106 des E.G. z. B.G.B. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen der Unternehmer eines Betriebes, zu welchem ein dem öffentlichen Gebrauche dienendes Grundstück oder Gewässer benutzt werden darf, für den infolge des öffentlichen Gebrauches des letzteren durch den Betrieb entstehenden Schaden verantwortlich ist.

Von dieser Bestimmung hat unter andern Bayern in Art. 59 des A.G. z. B.G.B. Gebrauch gemacht, insofern es den die Genehmigung erteilenden Behörden gestattet hat, bei der Genehmigung eine Haftung des Unternehmers in dem Umfange des Art. 106 des E.G. zu bestimmten.

ad II.

1. Bürgerliches Gesetzbuch:

a) Die durch § 823 Abs. 1 ausgesprochene Schadens-

ersatzverpflichtung erstreckt sich auch auf die Fälle fahrlässiger und widerrechtlicher Eigentumsverletzung.

b) Ebenso macht § 833 auch bei Sachbeschädigung durch ein Tier den Tierhalter haftpflichtig.

c) Gemäß §§ 836—838 hat der Eigenbesitzer und der Unterhaltungsverpflichtete eines Gebäudes, sowie der Pächter, Mieter pp. eines Gebäudes auf fremdem Grundstück bei Einsturz des Gebäudes oder Ablösung von Teilen desselben auch für hierdurch bewirkte Sachbeschädigung Schadensersatz zu leisten.

2. a) Art. 105 E.G. z. B.G.B. erhält die landesgesetzlichen Bestimmungen aufrecht, nach welchen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebes oder eines anderen mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebes für den aus dem Betriebe entstehenden Schaden in weiterem Umfange als nach dem B.G.B. haftet. Hierdurch ist die Bestimmung des § 25 des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 in Verbindung mit dem Gesetz vom 3. Mai 1869 zu Recht bestehen geblieben, wonach die betreffenden Unternehmer auch ohne Verschulden für Sachbeschädigung haftpflichtig sind. — Zahlreiche Bundesstaaten haben von Art. 105 Gebrauch gemacht, u. a. hat auch Bayern in Art. 58 des A.G. z. B.G.B. die Haftung des Eisenbahnbetriebsunternehmers für Sachschaden, der bei Benutzung öffentlicher Straßen oder Plätze zum Betriebe entsteht, ausgesprochen.

b) Der Vorbehalt des Art. 106 E.G. z. B.G.B. (s. o. unter I. 6) erstreckt sich auch auf Sachschäden und damit auch die Bestimmung des Art. 59 des bayerischen A.G. z. B.G.B. und der mit Bezug auf Art. 106 a. a. O. ergangenen entsprechenden Vorschriften anderer Bundesstaaten.

III. Die zahlreichen Fälle, in denen Gewerbetreibende wegen fahrlässiger Verletzung von Patenten, Gebrauchsmustern, Warenbezeichnungen pp. oder wegen fahrlässigen unlauteren Wettbewerbes schadensersatzpflichtig werden können, in die Versicherung einzubeziehen, dürfte wohl außerhalb des Rahmens der berufsgenossenschaftlichen Haftpflichtversicherung liegen. Auch die Privatgesellschaften haben sich mit einer Versicherung dieser Schäden noch nicht befaßt, so naheliegend dieselbe eigentlich wäre.